Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3253

03. 11. 88

Sachgebiet 303

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte

A. Zielsetzung

Wegen der rasch wachsenden internationalen Zusammenarbeit und Verflechtung auf wirtschaftlichem Gebiet innerhalb der Europäischen Gemeinschaft — aber auch darüber hinaus — gewinnt die Tätigkeit der Anwälte außerhalb ihrer Herkunftsstaaten zunehmend an Bedeutung. Das ursprünglich auf die Betätigung im nationalen Bereich ausgerichtete Berufsrecht der Anwälte muß diese Entwicklung berücksichtigen. Die Niederlassung deutscher Rechtsanwälte in anderen Staaten unter Aufrechterhaltung ihrer hiesigen Zulassung soll daher ebenso erleichtert werden wie die Niederlassung von Anwälten aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland und deren Zusammenarbeit mit deutschen Rechtsanwälten.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu einzelnen Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Rechtsberatungsgesetzes wird Rechnung getragen.

Darüber hinaus sollen verschiedene Schwierigkeiten und Probleme, die sich bei der Anwendung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung gezeigt haben, behoben werden.

B. Lösung

Die Niederlassung des deutschen Rechtsanwalts in einem anderen Staat wird durch erweiterte Möglichkeiten der Befreiung von der Kanzlei- und der Wohnsitzpflicht erleichtert. Anwälte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sollen sich unter ihrer heimischen Berufsbezeichnung zur Rechtsbesorgung im Recht des Herkunftslandes niederlassen und Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in der Bundesrepublik Deutschland werden können.

Die Wirkung der Ausschließung aus der Anwaltschaft wird im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 1986 (BGBl. I S. 744) geändert.

Entsprechend dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 1987 — BGBl. I S. 2501 — wird im Rechtsberatungsgesetz vorgesehen, Versicherungsberatern die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung zu erteilen.

Mehrere zumeist verfahrensrechtliche Vorschriften werden aufgrund von Erfahrungen der Praxis (insbesondere der Berufskammern) wegen Schwierigkeiten bei ihrer Anwendung entsprechend den aus der Praxis unterbreiteten Vorschlägen geändert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Nennenswerte Kosten werden durch den Entwurf für Bund, Länder oder Gemeinden nicht verursacht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (131) — 444 00 — Re 145/88

Bonn, den 3. November 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird das Wort „Fähigkeit" durch das Wort „Befähigung" ersetzt.

2. Die Überschrift vor § 6 wird wie folgt gefaßt:

   „2. Erteilung, Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft".

3. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

      „3. wenn der Bewerber durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist und seit Rechtskraft des Urteils noch nicht acht Jahre verstrichen sind, Nummer 5 bleibt unberührt;".

   b) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

      „7. wenn der Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsmäßig auszuüben;".

   c) Die Nummern 9 und 10 werden wie folgt gefaßt:

      „9. wenn der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder wenn er sich im Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Bewerber in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;

      10. wenn der Bewerber Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit ist, es sei denn, daß er die ihm übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt oder daß seine Rechte und Pflichten aufgrund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen."

4. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

   „§ 8a

   Ärztliches Gutachten im Zulassungsverfahren

   (1) Wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund des § 7 Nr. 7 erforderlich ist, gibt die Landesjustizverwaltung dem Bewerber auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist das Gutachten eines von ihr bestimmten Arztes über seinen Gesundheitszustand vorzulegen. Das Gutachten muß auf einer Untersuchung und, wenn dies ein Amtsarzt für notwendig hält, auch auf einer klinischen Beobachtung des Bewerbers beruhen. Die Kosten des Gutachtens hat der Bewerber zu tragen.

   (2) Verfügungen nach Absatz 1 sind mit Gründen zu versehen und dem Bewerber zuzustellen. Gegen sie kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Ehrengerichtshof Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Bewerber zugelassen werden will.

   (3) Kommt der Bewerber ohne zureichenden Grund der Anordnung der Landesjustizverwaltung nicht nach, gilt der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als zurückgenommen."

5. § 14 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 14

   Rücknahme und Widerruf der Zulassung

   (1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen.

   (2) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu widerrufen,

   1. wenn der Rechtsanwalt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat;

   2. wenn der Rechtsanwalt infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;

   3. wenn der Rechtsanwalt infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsmäßig auszuüben, es

sei denn, daß sein Verbleiben in der Rechtsanwaltschaft die Rechtspflege nicht gefährdet;

4. wenn der Rechtsanwalt auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft der Landesjustizverwaltung gegenüber schriftlich verzichtet hat;

5. wenn der Rechtsanwalt zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit ernannt, in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen oder nach § 6 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechenden Rechtsvorschriften wieder in das frühere Dienstverhältnis als Richter oder Beamter auf Lebenszeit oder als Berufssoldat zurückgeführt wird und nicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet;

6. wenn die Zulassung des Rechtsanwalts bei einem Gericht aufgrund des § 35 Abs. 1 widerrufen wird;

7. wenn der Rechtsanwalt infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;

8. wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Rechtsanwalt in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;

9. wenn der Rechtsanwalt eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts oder mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht zu vereinbaren ist, es sei denn, daß der Widerruf für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(3) Von der Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann nach Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen."

6. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Ärztliches Gutachten im Widerrufsverfahren

In Verfahren wegen des Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 sind § 8a Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 6 entsprechend anzuwenden. Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der von der Landesjustizverwaltung gesetzten Frist vorgelegt, so wird vermutet, daß der Rechtsanwalt aus einem Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 3, der durch das Gutachten geklärt werden soll, nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsmäßig auszuüben."

7. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Verfahren bei Rücknahme oder Widerruf

(1) Die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird von der Justizverwaltung des Landes verfügt, in dem der Rechtsanwalt zugelassen ist.

(2) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(3) Ist der Rechtsanwalt wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, bestellt das Amtsgericht auf Antrag der Landesjustizverwaltung einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren; die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Zum Pfleger soll ein Rechtsanwalt bestellt werden.

(4) Die Rücknahme- oder Widerrufsverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Rechtsanwalt zuzustellen und dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

(5) Gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt zugelassen ist.

(6) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat aufschiebende Wirkung. Sie entfällt, wenn die Landesjustizverwaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung besonders anordnet. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung ist schriftlich zu begründen. Auf Antrag des Rechtsanwalts kann der Ehrengerichtshof, in dringenden Fällen ohne mündliche Verhandlung, die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar; sie kann vom Ehrengerichtshof jederzeit aufgehoben werden.

(7) Ist die sofortige Vollziehung angeordnet, sind § 155 Abs. 2, 4 und 5, § 156 Abs. 2, § 160 Abs. 2 und § 161 entsprechend anzuwenden."

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem Erlöschen oder der Zurücknahme" ersetzt durch die Worte „dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf".

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Landesjustizverwaltung kann eine Erlaubnis, die sie nach Absatz 2 erteilt hat, widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten, die bei einem Rechtsanwalt das Erlöschen, die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach sich ziehen

würden. Vor dem Widerruf der Erlaubnis hat sie den früheren Rechtsanwalt und den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören."

9. In § 20 werden in Absatz 1 die Worte „kann versagt werden" durch die Worte „soll in der Regel versagt werden" ersetzt.

10. In § 24 Abs. 2 wird das Wort „zurückgenommen" durch das Wort „widerrufen" ersetzt.

11. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Kanzlei in einem anderen Staat

(1) Den Vorschriften dieses Abschnitts steht nicht entgegen, daß der Rechtsanwalt in einem anderen Staat eine Kanzlei einrichtet oder unterhält. Die Landesjustizverwaltung befreit einen solchen Rechtsanwalt von der Pflicht des § 27 Abs. 1, wenn er für Gerichte und Parteien ohne Behinderungen erreichbar ist.

(2) Die Landesjustizverwaltung befreit einen Rechtsanwalt, der seine Kanzlei ausschließlich in einem anderen Staat einrichten möchte, von den Pflichten des § 27, sofern nicht überwiegende Interessen der Rechtspflege entgegenstehen.

(3) Der Rechtsanwalt hat die Anschrift seiner Kanzlei und seines Wohnsitzes in einem anderen Staat sowie deren Änderung der Landesjustizverwaltung und der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. § 29 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie § 11 Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden."

12. § 31 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 29 Abs. 1)" gestrichen.

    b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „§ 29 Abs. 1" ein Beistrich und die Worte „des § 29a Abs. 1 Satz 2 oder des § 29a Abs. 2" eingefügt.

13. In § 33 Abs. 4 wird das Wort „zurückgenommen" durch das Wort „widerrufen" ersetzt.

14. In § 34 Nr. 2 werden nach dem Wort „zurückgenommen" die Worte „oder widerrufen" eingefügt.

15. § 35 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

    „Widerruf der Zulassung bei einem Gericht".

    b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) Das Wort „zurückgenommen" wird durch das Wort „widerrufen" ersetzt.

        bb) In Nummer 3 werden nach den Worten „§ 29 Abs. 1" ein Beistrich und die Worte „§ 29a Abs. 1 Satz 2 oder § 29a Abs. 2" eingefügt.

        cc) In Nummer 6 wird das Wort „kann" durch das Wort „soll" ersetzt.

    c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

    „(2) Die Zulassung wird von der Landesjustizverwaltung widerrufen. Vor dem Widerruf sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Widerrufsverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Rechtsanwalt zuzustellen und dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Gegen den Widerruf der Zulassung kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Ehrengerichtshof den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk er als Rechtsanwalt zugelassen ist. § 16 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden."

16. In § 36 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „zurückgenommen" durch das Wort „widerrufen" ersetzt.

17. Der Dritte Abschnitt des Zweiten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Dritter Abschnitt

Allgemeine Vorschriften für das Verwaltungsverfahren

§ 36a

Untersuchungsgrundsatz, Mitwirkungspflicht

(1) Die Landesjustizverwaltung ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält.

(2) Der am Verfahren beteiligte Bewerber oder Rechtsanwalt soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Sein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen ist zurückzuweisen, wenn die Landesjustizverwaltung infolge seiner Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann. Der Bewerber oder Rechtsanwalt ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen."

18. Der bisherige Dritte Abschnitt des Zweiten Teils wird der Vierte Abschnitt.

19. § 40 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Ehrengerichtshof teilt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung dem Antragsgegner mit und fordert ihn auf, sich innerhalb einer von dem Vorsitzenden bestimmten Frist zu äußern. Auch wenn die Rechtsanwaltskammer nicht Antragsgegner ist, wird ihr der Antrag auf gerichtliche Entscheidung mitgeteilt und zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; der Termin der mündlichen Verhandlung ist ihr mitzuteilen. Einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer teilt der Ehrengerichtshof auch der Landesjustizverwaltung mit."

20. § 42 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „Zurücknahme" durch die Worte „Rücknahme oder des Widerrufs" ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „der Zurücknahme" durch die Worte „des Widerrufs" ersetzt.

c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er entscheidet auch über Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 16 Abs. 6, § 35 Abs. 2)."

21. In § 47 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „ernannt zu sein," die Worte „die in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden" eingefügt.

22. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Fähigkeit" durch das Wort „Befähigung" ersetzt.

b) In Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Rechtsanwalt, der von Amts wegen als Vertreter bestellt wird, kann die Vertretung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer."

c) Folgende Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Der Vertreter wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen tätig. Die §§ 666, 667 und 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(10) Der von Amts wegen bestellte Vertreter ist berechtigt, die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände einschließlich des der anwaltlichen Verwahrung unterliegenden Treugutes herauszuverlangen, in Besitz zu nehmen und hierüber zu verfügen. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden. Der Vertretene darf die Tätigkeit des Vertreters nicht beeinträchtigen. Er hat dem von Amts wegen bestellten Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Kommt eine Vereinbarung über deren Höhe nicht zustande, setzt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters die Vergütung fest. Der Vertreter ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Rechtsanwaltskammer wie ein Bürge."

23. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fähigkeit" durch das Wort „Befähigung" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Auf Antrag des Abwicklers ist die Bestellung, höchstens jeweils um ein Jahr, zu verlängern, wenn er glaubhaft macht, daß schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten."

b) Die Absätze 3 bis 6 werden durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) § 53 Abs. 9 und 10 gilt entsprechend. Der Abwickler ist berechtigt, jedoch außer im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens nicht verpflichtet, Kostenforderungen des verstorbenen Rechtsanwalts im eigenen Namen für Rechnung der Erben geltend zu machen.

(4) Die Bestellung kann widerrufen werden.

(5) Ein Abwickler kann auch für die Kanzlei eines früheren Rechtsanwalts bestellt werden, dessen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist."

24. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Der jetzige Inhalt des § 56 wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Rechtsanwalt hat dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen,

1. daß er ein Beschäftigungsverhältnis eingeht oder daß eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt,

2. daß er dauernd oder zeitweilig als Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit verwendet wird,

3. daß er ein öffentliches Amt im Sinne des § 47 Abs. 2 bekleidet.

Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer sind auf Verlangen die Unterlagen über ein Beschäftigungsverhältnis vorzulegen."

25. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Um einen Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 56 anzuhalten, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegen ihn, auch zu wiederholten Malen, Zwangsgeld festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf zweitausend Deutsche Mark nicht übersteigen."

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Ehrengerichtshofes beantragen."

26. § 66 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. gegen den in den letzten fünf Jahren ein Verweis oder eine Geldbuße oder in den letzten zehn Jahren ein Vertretungsverbot (§ 114 Abs. 1 Nr. 4) verhängt oder in den letzten fünfzehn Jahren auf die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt worden ist."

27. In § 71 werden nach den Worten „anwesend ist" die Worte „oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligt" angefügt.

28. In § 72 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Beschlüsse des Vorstandes können in schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht."

29. In § 77 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „ihre" durch das Wort „ihrer" ersetzt.

30. § 89 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstandes und des Ehrengerichts sowie der Protokollführer in der Hauptverhandlung des Ehrengerichts aufzustellen;".

31. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein Mitglied des Ehrengerichts ist auf Antrag der Landesjustizverwaltung seines Amtes zu entheben,

1. wenn nachträglich bekannt wird, daß es nicht hätte ernannt werden dürfen;

2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Ernennung entgegensteht;

3. wenn es eine Amtspflicht grob verletzt.

Über den Antrag entscheidet der Ehrengerichtshof. Vor der Entscheidung sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig."

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Landesjustizverwaltung kann ein Mitglied des Ehrengerichts auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, wenn es durch Krankheit oder Gebrechen auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsmäßig auszuüben.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Ehrengerichts, das zum ehrenamtlichen Richter bei einem Gericht des höheren Rechtszugs berufen wird, endet mit seiner Ernennung."

32. § 103 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Ehrengerichtshofes und für die Stellung der anwaltlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofes gelten §§ 94 und 95 Abs. 1 entsprechend. Die anwaltlichen Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Ehrengericht angehören. Das Amt eines anwaltlichen Mitglieds des Ehrengerichtshofes, das zum ehrenamtlichen Richter bei dem Gericht eines anderen Rechtszuges berufen wird, endet mit seiner Ernennung. Für die Amtsenthebung und die Entlassung aus dem Amt ist § 95 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß über die Amtsenthebung ein Senat des Ehrengerichtshofes entscheidet, dem der ehrenamtliche Richter nicht angehört."

33. § 114 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,".

34. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Das ehrengerichtliche Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Sachaufklärung so gesichert erscheint, daß sich widersprechende Entscheidungen nicht zu erwarten sind, oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Rechtsanwalts liegen."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wird ein ehrengerichtliches Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 fortgesetzt, ist die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen ehrengerichtlichen Verfahrens auch zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch im ehrengerichtlichen Verfahren beruht, den Feststellungen im strafgerichtlichen Verfahren widersprechen. Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann die Staatsanwaltschaft oder der Rechtsanwalt binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren stellen."

35. § 139 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist (§§ 13 bis 16);".

36. In § 140 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Protokollführer wird von dem Vorsitzenden oder, bei einem Ehrengericht mit mehreren Kammern, von dem geschäftsleitenden Vorsitzenden bestellt. Er ist verpflichtet, der Bestellung Folge zu leisten."

37. § 150 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Rechtsanwalt auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird, kann gegen ihn durch Beschluß ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden. § 118 Abs. 1 Satz 1 und 2 ist nicht anzuwenden."

38. § 151 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„In der ersten Ladung ist die dem Rechtsanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen; ferner sind die Beweismittel anzugeben."

39. § 154 wird folgender Satz angefügt:

„War der Rechtsanwalt bei der Verkündung des Beschlusses nicht anwesend, ist ihm zusätzlich der Beschluß ohne Gründe unverzüglich nach der Verkündung zuzustellen."

40. § 161 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 53 Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 und 4, Abs. 7 bis 10 ist entsprechend anzuwenden."

b) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

41. In § 161 a Abs. 2 werden nach den Worten „§ 150" die Worte „Abs. 1 Satz 2," eingefügt.

42. Nach § 167 wird folgender § 167 a eingefügt:

„§ 167 a

Akteneinsicht

(1) Der Rechtsanwalt, der in die Vorschlagsliste aufgenommen wurde, hat das Recht, die Protokolle des Wahlausschusses einzusehen.

(2) Die persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtsanwalts werden in einem gesonderten Bericht dargestellt, den der Rechtsanwalt einsehen kann.

(3) § 58 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden."

43. In § 173 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Weist die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof nach, daß für die Erledigung der laufenden Aufträge in einer Weise gesorgt ist, die den Rechtsuchenden nicht schlechter stellt als die Anwendung des § 55, unterbleibt die Bestellung eines Abwicklers."

44. § 184 wird wie folgt gefaßt:

„§ 184

Pflicht zur Verschwiegenheit

Für die Pflicht der Mitglieder des Präsidiums und der Angestellten der Bundesrechtsanwaltskammer zur Verschwiegenheit ist § 76 entsprechend anzuwenden."

45. § 197 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „Erlöschens oder Zurücknahme" durch die Worte „Erlöschens, Rücknahme oder Widerrufs" ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Wird das Verfahren nach § 139 Abs. 3 Nr. 2 eingestellt, kann das Gericht dem Rechtsanwalt die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet."

46. In § 205 a wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen oder über andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufspflichten, die nicht zu einer ehrengerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben, sowie über Belehrungen der Rechtsanwaltskammer sind auf Antrag des Rechtsanwalts nach fünf Jahren zu tilgen. Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 gelten entsprechend."

47. Der Zwölfte Teil wird wie folgt neu gefaßt:

„Zwölfter Teil

Anwälte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

§ 206

Niederlassung

Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, der seine berufliche Tätigkeit unter einer der in § 1 des Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetzes genannten Berufsbezeichnungen ausübt, ist berechtigt, sich unter dieser Berufsbezeichnung zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des Rechts seines Herkunftsstaates und des Gemeinschaftsrechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen, wenn er auf Antrag in die für den Ort seiner Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen ist.

§ 207

Verfahren, berufliche Stellung

(1) Über den Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer entscheidet die Landesjustizverwaltung. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf beizufügen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag, die Rechtsstellung nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sowie die Rücknahme und den Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gelten sinngemäß der Zweite Teil mit Ausnahme der §§ 4 bis 6, 12, 18 bis 27, 29 bis 36, der Dritte, Vierte, Sechste, Siebente, Zehnte, Elfte und Dreizehnte Teil dieses Gesetzes. Vertretungsverbote nach §§ 114 Abs. 1 Nr. 4, 150, 161 a sind für den Geltungsbereich dieses Gesetzes auszusprechen. An die Stelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (§ 114 Abs. 1 Nr. 5) tritt das Verbot, im Geltungsbereich dieses Gesetzes fremde Rechtsangelegenheiten zu besorgen; mit der Rechtskraft dieser Entscheidung verliert der Verurteilte die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer.

(3) Der Anwalt muß in dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer, in die er aufgenommen ist, die Kanzlei einrichten. Kommt der Anwalt dieser Pflicht nicht binnen drei Monaten nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach, oder gibt er die Kanzlei auf, ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu widerrufen.

(4) Der Anwalt hat bei der Führung seiner Berufsbezeichnung den Herkunftsstaat anzugeben. Er ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer" zu verwenden."

48. Vor § 208 wird eingefügt:

„Dreizehnter Teil
Übergangs- und Schlußvorschriften"

49. § 209 wird wie folgt gefaßt:

„§ 209

Kammermitgliedschaft von Inhabern einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz

(1) Natürliche Personen, die im Besitz einer uneingeschränkt oder unter Ausnahme lediglich des Sozial- oder Sozialversicherungsrechts erteilten Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung sind, sind auf Antrag in die für den Ort ihrer Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufzunehmen. Sie dürfen im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer" führen. Für die Entscheidung über den Antrag, die Rechtsstellung nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sowie die Aufhebung oder das Erlöschen der Erlaubnis gelten sinngemäß der Zweite Teil mit Ausnahme der §§ 4 bis 6, 12, 18 bis 27 und 29 bis 36, der Dritte, Vierte, Sechste, Siebente, Zehnte, Elfte und Dreizehnte Teil dieses Gesetzes.

(2) Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer wird auf Antrag des Erlaubnisinhabers widerrufen. Der Widerruf läßt die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung unberührt. Die Entscheidung über den Widerruf wird ausgesetzt, solange gegen den Erlaubnisinhaber ein ehrengerichtliches Verfahren schwebt.

(3) Bei einem Wechsel des Ortes der Niederlassung ist auf Antrag des Erlaubnisinhabers nur der in der Erlaubnis bestimmte Ort zu ändern. Die Änderung wird von der Justizverwaltung des Landes verfügt, in dem der neugewählte Ort der Niederlassung liegt; § 33 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Mit der Änderung wird der Erlaubnisinhaber Mitglied der nunmehr zuständigen Rechtsanwaltskammer.

(4) Erlaubnisse für Zweigstellen oder auswärtige Sprechtage, die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1481) erteilt worden sind, bleiben unberührt. Die Landesjustizverwaltung kann diese Erlaubnis widerrufen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist.

(5) Die Landesjustizverwaltung kann die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung widerrufen, wenn der Erlaubnisinhaber seit mehr als drei Monaten an dem Ort seiner Niederlassung keine Tätigkeit ausgeübt hat und sein Aufenthaltsort unbekannt ist."

50. Die §§ 214, 216 bis 220, 222 werden aufgehoben.

51. § 223 wird wie folgt gefaßt:

„§ 223

Ergänzende Vorschriften über den Rechtsschutz

(1) Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergehen, können durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, über den der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte entscheidet, auch dann angefochten werden, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Verwaltungsakts zu stellen. Er kann nur darauf gestützt werden, daß der Verwaltungsakt den Antragsteller in seinen Rechten beeinträchtige, weil er rechtswidrig sei. § 39 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist auch zulässig, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden worden ist. Der Antrag ist unbefristet zulässig.

(3) Gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofes ist die sofortige Beschwerde an den Bundesgerichtshof zulässig, wenn der Ehrengerichtshof sie in der Entscheidung zugelassen hat. Der Ehrengerichtshof darf die sofortige Beschwerde nur zulassen, wenn er über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entschieden hat.

(4) Für das Verfahren vor dem Ehrengerichtshof gelten die §§ 37, 39 bis 41, für das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof § 42 Abs. 4 bis 6, für die Kosten die §§ 200 bis 203 entsprechend."

52. § 227a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „zurückzunehmen" durch die Worte „zu widerrufen", in Satz 3 werden die Worte „der Zurücknahme" durch die Worte „dem Widerruf" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Nr. 1 werden nach den Worten „ein Geschmacksmuster," die Worte „ein Datenverarbeitungsprogramm," eingefügt.

2. In § 4 Abs. 2 werden nach den Worten „ein Geschmacksmuster," die Worte „ein Datenverarbeitungsprogramm," eingefügt.

3. In § 12 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „einhundertfünfzig" durch das Wort „fünfhundert" ersetzt.

4. Die Überschrift vor § 13 wird wie folgt gefaßt:

   „2. Erteilung, Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Patentanwaltschaft".

5. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

      „3. wenn der Bewerber durch rechtskräftiges Urteil aus der Patentanwaltschaft oder aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist und seit Rechtskraft des Urteils noch nicht acht Jahre verstrichen sind;".

   b) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. wenn der Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Patentanwalts ordnungsmäßig auszuüben;".

c) Nummern 10 und 11 werden wie folgt gefaßt:

„10. wenn der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder wenn er sich in Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Bewerber in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;

11. wenn der Bewerber Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit ist, es sei denn, daß er die ihm übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt oder daß seine Rechte und Pflichten aufgrund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen;".

6. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Ärztliches Gutachten im Zulassungsverfahren

(1) Wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund des § 14 Abs. 1 Nr. 7 erforderlich ist, gibt der Präsident des Patentamts dem Bewerber auf, innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist das Gutachten eines von dem Präsidenten des Patentamts bestimmten Arztes über seinen Gesundheitszustand vorzulegen. Das Gutachten muß auf einer Untersuchung und, wenn dies ein Amtsarzt für notwendig hält, auch auf einer klinischen Beobachtung des Bewerbers beruhen. Die Kosten des Gutachtens hat der Bewerber zu tragen.

(2) Verfügungen nach Absatz 1 sind mit Gründen zu versehen und dem Bewerber zuzustellen. Gegen sie kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Oberlandesgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(3) Kommt der Bewerber ohne zureichenden Grund der Anordnung des Präsidenten des Patentamts nicht nach, gilt der Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft als zurückgenommen."

7. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung zur Patentanwaltschaft ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen.

(2) Die Zulassung zur Patentanwaltschaft ist zu widerrufen,

1. wenn der Patentanwalt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat;

2. wenn der Patentanwalt infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;

3. wenn der Patentanwalt infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Patentanwalts ordnungsmäßig auszuüben, es sei denn, daß sein Verbleiben in der Patentanwaltschaft die Rechtspflege nicht gefährdet;

4. wenn der Patentanwalt auf die Rechte aus der Zulassung zur Patentanwaltschaft dem Präsidenten des Patentamts gegenüber schriftlich verzichtet hat;

5. wenn der Patentanwalt auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses dem Auftraggeber seine Arbeitszeit und -kraft für eine Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes überwiegend zur Verfügung stellen muß;

6. wenn der Patentanwalt zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit ernannt, in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen oder nach § 6 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechenden Rechtsvorschriften wieder in das frühere Dienstverhältnis als Richter oder Beamter auf Lebenszeit oder als Berufssoldat zurückgeführt wird und nicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Patentanwaltschaft verzichtet;

7. wenn der Patentanwalt nicht mehr Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist; Bestimmungen in Staatsverträgen bleiben unberührt;

8. wenn der Patentanwalt nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Zulassung die Voraussetzungen für seine Eintragung in die Liste der Patentanwälte erfüllt hat; die Frist kann in Härtefällen verlängert werden;

9. wenn der Patentanwalt seinen Wohnsitz, ohne daß er insoweit von der Pflicht des § 26 befreit worden ist, oder seine Kanzlei im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgibt;

10. wenn der Patentanwalt infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;

11. wenn der Patentanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Patentanwalt in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 der Kon-

kursordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;

12. wenn der Patentanwalt eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Patentanwalts oder dem Ansehen der Patentanwaltschaft nicht zu vereinbaren ist, es sei denn, daß der Widerruf für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(3) Von der Rücknahme oder dem Widerruf der Zulassung zur Patentanwaltschaft kann nach Anhörung des Vorstandes der Patentanwaltskammer abgesehen werden,

1. in dem Fall des Absatzes 1, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen;

2. in dem Fall des Absatzes 2 Nr. 7, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind."

8. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Widerruf der Zulassung aus anderen Gründen

Die Zulassung zur Patentanwaltschaft kann widerrufen werden,

1. wenn der Patentanwalt nicht innerhalb von drei Monaten eine ihm bei der Befreiung nach § 27 Abs. 1 gemachte Auflage erfüllt;

2. wenn der Patentanwalt, der von der Befreiung nach § 165 Gebrauch gemacht hat, nicht binnen drei Monaten nach der Eintragung in die Liste der Patentanwälte oder dem Wegfall des bisherigen Zustellungsbevollmächtigten einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt hat."

9. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Ärztliches Gutachten im Widerrufsverfahren

In Verfahren wegen des Widerrufs der Zulassung zur Patentanwaltschaft nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 sind § 15a Abs. 1 und 2 sowie § 23 Abs. 6 entsprechend anzuwenden. Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der von dem Präsidenten des Patentamts gesetzten Frist vorgelegt, so wird vermutet, daß der Patentanwalt aus einem Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 3, der durch das Gutachten geklärt werden soll, nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsmäßig auszuüben."

10. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

Verfahren bei Rücknahme oder Widerruf

(1) Die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung zur Patentanwaltschaft wird von dem Präsidenten des Patentamts verfügt.

(2) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf sind der Patentanwalt und der Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören.

(3) Ist der Patentanwalt wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Wahrnehmung seiner Rechte nicht in der Lage, bestellt das Amtsgericht auf Antrag des Präsidenten des Patentamts einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren; die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Zum Pfleger soll ein Rechtsanwalt oder ein Patentanwalt bestellt werden.

(4) Die Rücknahme- oder Widerrufsverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Patentanwalt zuzustellen und dem Vorstand der Patentanwaltskammer mitzuteilen.

(5) Gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zur Patentanwaltschaft kann der Patentanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(6) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat aufschiebende Wirkung. Sie entfällt, wenn der Präsident des Patentamts im überwiegenden öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung seiner Verfügung besonders anordnet. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung ist schriftlich zu begründen. Auf Antrag des Patentanwalts kann das Oberlandesgericht, in dringenden Fällen ohne mündliche Verhandlung, die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar; sie kann vom Oberlandesgericht jederzeit aufgehoben werden.

(7) Ist die sofortige Vollziehung angeordnet, sind § 137 Abs. 2, 4 und 5, § 138 Abs. 2, § 142 Abs. 2 und § 143 entsprechend anzuwenden."

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem Erlöschen oder der Zurücknahme" ersetzt durch die Worte „dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf".

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Präsident des Patentamts kann eine Erlaubnis, die er nach Absatz 2 erteilt hat, widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten, die bei einem Patentanwalt das Erlöschen, die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zur Patentanwaltschaft nach sich ziehen würden. Vor dem Widerruf der Erlaubnis hat er den früheren Patentanwalt und den Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören."

12. In § 31 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „zurückgenommen" die Worte „oder widerrufen" eingefügt.

13. Der Zweite Abschnitt des Zweiten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Zweiter Abschnitt

Allgemeine Vorschriften für das Verwaltungsverfahren

§ 32a

Untersuchungsgrundsatz, Mitwirkungspflicht

(1) Der Präsident des Patentamts ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Er bedient sich der Beweismittel, die er nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält.

(2) Der am Verfahren beteiligte Bewerber oder Patentanwalt soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Sein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen ist zurückzuweisen, wenn der Präsident des Patentamts infolge seiner Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann. Der Bewerber oder Patentanwalt ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen."

14. Der bisherige Zweite Abschnitt des Zweiten Teils wird der Dritte Abschnitt.

15. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Oberlandesgericht teilt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung dem Antragsgegner mit und fordert ihn auf, sich innerhalb einer von dem Vorsitzenden bestimmten Frist zu äußern. Auch wenn die Patentanwaltskammer nicht der Antragsgegner ist, wird ihr der Antrag auf gerichtliche Entscheidung mitgeteilt und zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; der Termin der mündlichen Verhandlung ist ihr mitzuteilen. Einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstandes der Patentanwaltskammer teilt das Oberlandesgericht auch dem Präsidenten des Patentamts mit."

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „dem Präsidenten des Patentamts oder seinem Beauftragten" durch die Worte „Vertretern des Patentamts" ersetzt.

16. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „Zurücknahme" durch die Worte „Rücknahme oder des Widerrufs" ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er entscheidet auch über Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 23 Abs. 6."

17. In § 42 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „ernannt zu sein," die Worte „die in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden" eingefügt.

18. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Patentanwalt, der von Amts wegen als Vertreter bestellt wird, kann die Vertretung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Präsident des Patentamts nach Anhörung des Vorstandes der Patentanwaltskammer."

b) Folgende Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Der Vertreter wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen tätig. Die §§ 666, 667 und 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(10) Der von Amts wegen bestellte Vertreter ist berechtigt, die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände einschließlich des der patentanwaltlichen Verwahrung unterliegenden Treugutes herauszuverlangen, in Besitz zu nehmen und hierüber zu verfügen. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden. Der Vertretene darf die Tätigkeit des Vertreters nicht beeinträchtigen. Er hat dem von Amts wegen bestellten Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Kommt eine Vereinbarung über deren Höhe nicht zustande, setzt der Vorstand der Patentanwaltskammer auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters die Vergütung fest. Der Vertreter ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Patentanwaltskammer wie ein Bürge."

19. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag des Abwicklers ist die Bestellung, höchstens jeweils um ein Jahr, zu verlängern, wenn er glaubhaft macht, daß schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten."

b) Die Absätze 3 bis 6 werden durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) § 46 Abs. 9 und 10 gilt entsprechend. Der Abwickler ist berechtigt, jedoch außer im Falle eines Kostenfestsetzungsverfahrens nicht verpflichtet, Kostenforderungen des verstorbenen Patentanwalts im eigenen Namen für Rechnung der Erben geltend zu machen.

(4) Die Bestellung kann widerrufen werden.

(5) Ein Abwickler kann auch für die Kanzlei eines früheren Patentanwalts bestellt werden, dessen Zulassung zur Patentanwaltschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist."

20. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Der jetzige Inhalt des § 49 wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Patentanwalt hat dem Vorstand der Patentanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen,

1. daß er ein Beschäftigungsverhältnis eingeht oder daß eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt,

2. daß er dauernd oder zeitweilig als Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit verwendet wird,

3. daß er ein öffentliches Amt im Sinne des § 42 Abs. 2 bekleidet.

Dem Vorstand der Patentanwaltskammer sind auf Verlangen die Unterlagen über ein Beschäftigungsverhältnis vorzulegen."

21. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Um einen Patentanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 49 anzuhalten, kann der Vorstand der Patentanwaltskammer gegen ihn, auch zu wiederholten Malen, Zwangsgeld festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf zweitausend Deutsche Mark nicht übersteigen."

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes kann der Patentanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Landgerichts (§ 85) beantragen."

22. § 60 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. gegen den in den letzten fünf Jahren ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt oder in den letzten fünfzehn Jahren auf Ausschließung aus der Patentanwaltschaft oder aus der Rechtsanwaltschaft erkannt worden ist."

23. In § 66 werden nach den Worten „anwesend ist" die Worte „oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligt" eingefügt.

24. In § 67 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Beschlüsse des Vorstandes können in schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht."

25. § 70 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 100 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden."

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

26. In § 76 Abs. 3 werden die Worte „§ 50 Abs. 6" durch die Worte „§ 50 Abs. 4" ersetzt.

27. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Amtsenthebung und Entlassung des patentanwaltlichen Mitglieds"

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Landesjustizverwaltung kann einen Patentanwalt auf seinen Antrag aus dem Amt als patentanwaltliches Mitglied entlassen, wenn er durch Krankheit oder Gebrechen auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsmäßig auszuüben.

(4) Das Amt eines patentanwaltlichen Mitglieds, das zum ehrenamtlichen Richter bei einem Gericht eines anderen Rechtszuges berufen wird, endet mit seiner Ernennung."

28. § 96 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,".

29. In § 100 Abs. 1 werden die Worte „vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht" gestrichen.

30. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Das ehrengerichtliche Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Sachaufklärung so gesichert erscheint, daß sich widersprechende Entscheidungen nicht zu erwarten sind, oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Patentanwalts liegen."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wird ein ehrengerichtliches Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 fortgesetzt, ist die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen ehrengerichtlichen Verfahrens auch zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch im ehrengerichtlichen Verfahren beruht, den Feststellungen im strafgerichtlichen Verfahren widersprechen. Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann die Staatsanwaltschaft oder der Patentanwalt binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren stellen."

31. § 123 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. wenn die Zulassung zur Patentanwaltschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist (§§ 20 bis 23);".

32. In § 131 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „seine Verfügungen" durch die Worte „ihre Verfügungen" ersetzt.

33. Die Überschrift des Fünften Abschnitts des Sechsten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Das Berufs- und Vertretungsverbot als vorläufige Maßnahme"

34. § 132 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Patentanwalt auf Ausschließung aus der Patentanwaltschaft erkannt werden wird, kann gegen ihn durch Beschluß ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden. § 102 Abs. 1 Satz 1 und 2 ist nicht anzuwenden."

35. § 133 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„In der ersten Ladung ist die dem Patentanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen; ferner sind die Beweismittel anzugeben."

36. § 136 wird folgender Satz angefügt:

„War der Patentanwalt bei der Verkündung des Beschlusses nicht anwesend, ist ihm zusätzlich der Beschluß ohne Gründe unverzüglich nach der Verkündung zuzustellen."

37. § 143 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 46 Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 und 4, Abs. 7 bis 10 ist entsprechend anzuwenden."

b) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

38. In § 144a wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen oder über andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufspflichten, die nicht zu einer ehrengerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben, sowie über Belehrungen der Patentanwaltskammer sind auf Antrag des Patentanwalts nach fünf Jahren zu tilgen. Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 gelten entsprechend."

39. § 150 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „Erlöschens oder Zurücknahme" durch die Worte „Erlöschens, Rücknahme oder Widerrufs" ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Wird das Verfahren nach § 123 Abs. 3 Nr. 2 eingestellt, kann das Gericht dem Patentanwalt die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet."

40. § 159 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „§ 21 Abs. 1 Nr. 6 zurückgenommen" werden durch die Worte „§ 21 Abs. 2 Nr. 5 widerrufen" ersetzt.

41. Die §§ 160, 161, 167 bis 170 werden aufgehoben.

42. § 172 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Bewerber, die die europäische Eignungsprüfung für die vor dem Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter bestanden haben, beträgt die Frist mindestens acht Jahre."

43. § 184 wird wie folgt gefaßt:

„§ 184

Ergänzende Vorschriften über den Rechtsschutz

(1) Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergehen, können durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, über den das Oberlandesgericht entscheidet, auch dann angefochten werden, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Verwaltungsakts zu stellen. Er kann nur darauf gestützt werden, daß der Verwaltungsakt den Antragsteller in seinen Rechten beeinträchtige, weil er rechtswidrig sei. § 35 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist auch zulässig, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden worden ist. Der Antrag ist unbefristet zulässig.

(3) Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist die sofortige Beschwerde an den Bundesgerichtshof zulässig, wenn das Oberlandesgericht sie in der Entscheidung zugelassen hat. Das Oberlandesgericht darf die sofortige Beschwerde nur zulassen, wenn es über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entschieden hat.

(4) Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 33, 35 bis 37, für das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof § 38 Abs. 4 bis 6, für die Kosten die §§ 152 bis 154 entsprechend."

Artikel 3

Änderung des Rechtsberatungsgesetzes

Das Rechtsberatungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 303-12 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Versicherungsberatern für die Beratung und außergerichtliche Vertretung gegenüber Versicherern bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen sowie bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag im Versicherungsfall,".

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

A. Zweck des Entwurfs

a) Vordringliches Anliegen des Entwurfs ist es, die Möglichkeiten für die internationale Betätigung und Zusammenarbeit der Rechtsanwälte zu verbessern. Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Freizügigkeit der Arbeitnehmer, insbesondere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, bedingen in verstärktem Maße, daß eine fachkundige Beratung über das Recht fremder Staaten in Anspruch genommen wird. Diesem Bedürfnis dient die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte, die den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr der Anwälte innerhalb der Gemeinschaft regelt.

Doch kann der Bedarf, fachkundigen Rat über fremdes Recht einzuholen, durch die grenzüberschreitende Tätigkeit nicht voll befriedigt werden. Der Rechtsuchende benötigt in seinem Aufenthaltsstaat ständig ansprechbare kompetente Berater. Im einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen, um die genannten Bedürfnisse zu erfüllen:

aa) § 29a BRAO erweitert die Möglichkeiten für den deutschen Rechtsanwalt — unter Beibehaltung seiner Zulassung im Inland —, in anderen Staaten eine Kanzlei zu begründen. Damit wird zugleich der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juli 1984 in der Rechtssache 107/83 Rechnung getragen; aber auch über die von dieser Entscheidung erfaßten Staaten hinaus soll Rechtsanwälten in für die deutsche Volkswirtschaft wichtigen Regionen die Niederlassung erleichtert werden.

bb) Verbessert werden die Möglichkeiten für Anwälte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, sich mit dem Ziel der Betätigung im Recht ihres Herkunftsstaates in der Bundesrepublik Deutschland niederzulassen. Nach dem bisherigen Rechtszustand können sich Anwälte aus anderen Staaten nach Erteilung einer Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 RBerG nur als Rechtskundige in einem ausländischen Recht niederlassen. Diese Möglichkeit erscheint nicht befriedigend für Anwälte, zumal in der Praxis umstritten ist, ob Inhaber einer Erlaubnis zur Rechtsbesorgung in einem ausländischen Recht mit deutschen Rechtsanwälten eine Sozietät eingehen können. Anwälten aus den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen möchten, soll ermöglicht werden, Mitglied einer Rechtsanwaltskammer zu werden.

Gleiche Regelungen für Anwälte aus Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft sind, wurden — auch auf Wunsch der Organisationen der Anwaltschaft im Hinblick auf die laufenden Verhandlungen im Rahmen des GATT über den Dienstleistungsbereich — zurückgestellt.

cc) Regelungen, die Anwälten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft unter — zumindest teilweiser — Anrechnung ihrer Ausbildung im Herkunftsstaat den Zugang zur deutschen Rechtsanwaltschaft erleichtern, werden nach Verabschiedung der Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, zu treffen sein.

b) Ferner soll die Bundesrechtsanwaltsordnung in einigen Punkten geändert und ergänzt werden, weil sich nach den Feststellungen der mit der Anwendung dieses Gesetzes betrauten Stellen und Gerichte Schwierigkeiten oder verfassungsrechtliche Bedenken ergeben haben.

Folgendes ist hervorzuheben:

1. Die Gründe für die Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sollen um den Vermögensverfall des Bewerbers erweitert werden (Artikel 1 Nr. 3).

2. Die Möglichkeiten, einem dringenden Verdacht nachzugehen, daß der Bewerber um die Zulassung eines körperlichen oder geistigen Gebrechens oder einer Sucht wegen den Beruf eines Rechtsanwalts nicht ordnungsmäßig ausüben kann, sollen verbessert werden (Artikel 1 Nr. 4). Entsprechendes gilt, wenn die Zulassung eines Rechtsanwalts aus denselben Gründen widerrufen werden soll (Artikel 1 Nr. 6).

3. In den Vorschriften über die Zurücknahme der Zulassung (§§ 14, 15 BRAO) soll dem neueren Sprachgebrauch des Verwaltungsverfahrensgesetzes Rechnung getragen werden; zugleich sollen die Eingriffsmöglichkeiten bei Beschränkung der Verfügungsbefugnis über das Vermögen und bei Vermögensverfall des Rechtsanwalts sowie bei Ausübung von Tätigkeiten, die mit dem Beruf oder dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht zu vereinbaren sind, verstärkt werden (Artikel 1 Nr. 5).

4. In Verfahren, gerichtet auf Rücknahme oder Widerruf der Zulassung, soll — wie nach § 80 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5 VwGO — die Ver-

waltungsbehörde in besonderen Fällen die aufschiebende Wirkung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung beseitigen, das Gericht sie jedoch auf Antrag wiederherstellen können (Artikel 1 Nr. 7).

5. Von der Versagung der örtlichen Zulassung bei einem Gericht aus den in § 20 Abs. 1 BRAO genannten Gründen soll künftig nur in Ausnahmefällen abgesehen werden (Artikel 1 Nr. 9).

6. Die Rechtsanwaltskammer soll stärker im Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen beteiligt werden (Artikel 1 Nr. 19).

7. Die Stellung des allgemeinen Vertreters eines Rechtsanwalts und eines Abwicklers der Kanzlei soll genauer umschrieben werden (Artikel 1 Nr. 22, 23).

8. Für eine effektivere Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammern sollen Pflichten des Rechtsanwalts zur unaufgeforderten Mitteilung bestimmter Umstände vorgesehen und die Höhe des Zwangsgeldes angehoben werden, das die Rechtsanwaltskammer festsetzen kann, um einen Rechtsanwalt zur Erfüllung von Auskunftspflichten anzuhalten (Artikel 1 Nr. 24, 25).

9. Die schriftliche Abstimmung im Vorstand der Rechtsanwaltskammer soll ermöglicht werden (Artikel 1 Nr. 27, 28).

10. Die Gründe für die Amtsenthebung eines ehrenamtlichen Richters beim Ehrengericht und beim Ehrengerichtshof sowie für seine Entlassung auf Antrag sollen genauer geregelt werden (Artikel 1 Nr. 31, 32).

11. Der Höchstbetrag der Geldbuße im ehrengerichtlichen Verfahren (§ 114 Abs. 1 Nr. 3 BRAO) soll auf fünfzigtausend Deutsche Mark angehoben werden (Artikel 1 Nr. 33).

12. Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu § 118 Abs. 1 Satz 3 BRAO (BGHSt 28, 178, 181 f) soll in der betreffenden Vorschrift ausdrücklich berücksichtigt werden. Für die Fälle, in denen eine Fortsetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens nach der Rechtsprechung in Betracht kommt, wird diese gesetzlich angeordnet. Hiermit soll einer Neigung, das ehrengerichtliche Verfahren stets im Hinblick auf ein gleichzeitiges Strafverfahren auszusetzen, entgegengewirkt werden. Für den Fall, daß sich die Entscheidungen im strafgerichtlichen und im ehrengerichtlichen Verfahren widersprechen sollten, wird im ehrengerichtlichen Verfahren die Wiederaufnahme ermöglicht (Artikel 1 Nr. 34).

13. § 223 BRAO, der — soweit nicht besondere Rechtsbehelfe vorgesehen sind — den Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte nach der Bundesrechtsanwaltsordnung regelt, hat in den vergangenen Jahren zunehmend Bedeutung erlangt. Deshalb sollen die Verfahren durch die Befristung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Verwaltungsakt gestrafft und zur Wahrung der Rechtseinheit die sofortige Beschwerde an den Bundesgerichtshof ermöglicht werden, sofern diese der Ehrengerichtshof wegen grundsätzlicher Bedeutung der zu entscheidenden Rechtsfrage zuläßt (Artikel 1 Nr. 51).

c) Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschlüssen vom 14. Juli 1987 — 1 BvR 537/81 u. a., 1 BvR 362/79 — (NJW 1988 S. 191, 194) entschieden, die von der Bundesrechtsanwaltskammer festgestellten Richtlinien (§ 177 Abs. 2 Nr. 2 BRAO) könnten nur noch für eine Übergangszeit als Hilfsmittel zur Auslegung und Konkretisierung der Generalklausel für die anwaltlichen Berufspflichten (§ 43 BRAO) herangezogen werden. Es ist damit eine Konkretisierung der Berufspflichten durch Rechtsnormen notwendig geworden. Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit auf die Möglichkeit einer Regelung durch Satzung hingewiesen, für die jedoch zunächst eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden muß.

   Verhandlungen mit den zu beteiligenden Stellen sind alsbald nach Bekanntwerden der Entscheidungen aufgenommen worden. Sie dauern noch an, weil die Beseitigung von seit Jahrzehnten gültigen Grundsätzen des Berufsrechts zahlreiche schwierige Fragen — bis hin zu einer Änderung von Organisationsstrukturen der Bundesrechtsanwaltskammer — aufwirft. Für die anzustrebenden Gesetzesänderungen kommt der Auffassung der beteiligten Berufe besonderes Gewicht zu, das es unerläßlich macht, die Ergebnisse der anhaltenden Erörterungen innerhalb der Berufe abzuwarten. Da die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit der Rechtsanwälte dringlich ist, sollte der vorliegende Entwurf nicht bis zur Neuordnung des Berufsrechts zurückgestellt werden.

d) Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dem Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1) wirft wegen des dort behandelten „Rechts auf informationelle Selbstbestimmung" einige Fragen im Hinblick auf die in der Bundesrechtsanwaltsordnung vorgesehene Führung von Personalakten über Rechtsanwälte, über Mitteilungen zu diesen Akten und über Auskünfte hieraus auf. Die Beantwortung dieser Fragen soll sich an den Entscheidungen betreffend die Personalakten im öffentlichen Dienst orientieren; zugleich werden die Bestimmungen über Mitteilungen im Bereich der Justiz zu berücksichtigen sein. Die Prüfung dieser Probleme dauert zur Zeit noch an. Der vorliegende Entwurf sieht deshalb davon ab, nur für die Personalakten der freien Berufe in der Rechtspflege eine isolierte Regelung vorzuschlagen.

e) Da sich die Berufsordnung der Patentanwälte eng an die Bundesrechtsanwaltsordnung anlehnt, müssen die in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen auch in die Patentanwaltsordnung übernommen werden, soweit nicht Besonderheiten des Patentanwaltsberufs entgegenstehen. Diese Anpassung ist in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehen. Nicht

übernommen wurde die Regelung des neuen § 29a der Bundesrechtsanwaltsordnung (Artikel 1 Nr. 11), weil der bei dem Europäischen Patentamt zugelassene deutsche Patentanwalt durch Artikel 134 Abs. 5 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 649, 826) in Verbindung mit Artikel VII des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649) besondere Möglichkeiten hat, einen Geschäftssitz im Ausland zur Vertretung in Angelegenheiten des Europäischen Patentübereinkommens zu begründen. Da diese Bestimmungen auch gelten für die Angehörigen der Mitgliedstaaten dieses Übereinkommens, die sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen wollen, bedurfte es einer den neuen §§ 206, 207 BRAO entsprechenden Regelung nicht.

f) Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 5. Mai 1987 — 1 BvR 724/81 — die Schließung des Berufs des Rechtsbeistandes mit Vollerlaubnis unter gleichzeitiger abschließender Aufzählung der Teilerlaubnisse durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503) zwar bestätigt, jedoch mit Beschluß vom gleichen Tage — 1 BvR 981/81 (BGBl. I S. 2501) — es als mit Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar bezeichnet, daß nicht die Versicherungsberatung als zulässige Teilerlaubnisform beibehalten wurde. In Artikel 3 des Entwurfs wird dieser Entscheidung Rechnung getragen.

B.

Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes oder der Länder sind nicht zu erwarten.

C.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht gegeben.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Zu Nummer 1 (§ 5)

Die Änderung des § 5 übernimmt den Sprachgebrauch des § 5 Abs. 1 DRiG.

Zu Nummer 2

Die Änderung der Überschrift ist erforderlich, weil im folgenden (vgl. insbesondere Artikel 1 Nr. 5 — § 14 BRAO) der neuen Terminologie der §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Rechnung zu tragen ist.

Zu Nummer 3 (§ 7 Nr. 3, 7, 9 und 10)

a) Die Änderung des § 7 Nr. 3 BRAO berücksichtigt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 66, 337, 359), wonach die dauernde Wirkung der Ausschließung die Freiheit der Berufswahl verletzt. Weil die Maßnahme der Ausschließung nur in Fällen schwerster Pflichtverletzungen mit nachhaltigen Schäden für das Ansehen des Berufs in Betracht kommt, kann auf eine — zeitlich begrenzte — Sperrwirkung für erneute Anträge auf Zulassung nicht verzichtet werden. Die Frist wird wegen der Schwere der Pflichtverletzung und mit Rücksicht auf die Zeit, die für vergleichbare Fälle regelmäßig von der Rechtsprechung für den Nachweis des Wohlverhaltens bei Bewerbern vorausgesetzt wird, die einem ehrengerichtlichen Verfahren durch den Verzicht auf ihre Zulassung zuvorkamen, auf acht Jahre bemessen. Nach Ablauf dieser Sperrfrist ist der Antrag auf Zulassung nach den übrigen Gesichtspunkten des § 7 BRAO, insbesondere nach § 7 Nr. 5, zu prüfen. Im Einzelfall werden dann Schwere und Auswirkung der Pflichtverletzungen, die Anlaß zu der Ausschließung gaben, gegen eine etwaige Bewährung und die Wahrscheinlichkeit künftiger einwandfreier Berufsausübung abzuwägen sein.

b) Vornehmlich zum Schutz der Rechtsuchenden sollen die Gründe für eine Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erweitert werden:

   Das Bestehen einer Sucht, das einer ordnungsmäßigen Ausübung des Berufs entgegensteht, soll zur Versagung der Zulassung führen (§ 7 Nr. 7). Schon nach geltendem Recht kann eine Sucht in einem fortgeschrittenen Stadium einer Zulassung entgegenstehen, doch sollte im Interesse der Rechtsuchenden nicht erst dieses Stadium abgewartet werden müssen.

   Der Begriff der „dauernden" Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Ausübung des Anwaltsberufs in § 7 Nr. 7 BRAO wird in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung und dem Schrifttum (BGH EGE XI S. 19, 20; Isele, Bundesrechtsanwaltsordnung S. 95f.) dahin verdeutlicht, daß es sich insoweit um einen „nicht nur vorübergehenden" Zustand handelt.

   Ferner soll der rechtsuchende Bürger besser vor Gefahren geschützt werden, die in der wirtschaftlichen Lage eines Rechtsanwalts begründet sind. Bisher ist die Zulassung nur zu versagen, wenn der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist, insbesondere gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet wurde (§ 7 Nr. 9 BRAO). Nicht erfaßt sind die Fälle, in denen die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder sich der Bewerber sonst, ohne daß es zu einer gerichtlichen Verfügungsbeschränkung über sein Vermögen kommt, in einem Zustand des Vermögensverfalls

befindet. Bei einem zugelassenen Rechtsanwalt kann der Vermögensverfall zum Verlust der Zulassung führen (§ 15 Nr. 1 BRAO). Zum Schutz der Rechtsuchenden soll der Vermögensverfall des Bewerbers nun auch im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden (Artikel 1 Nr. 3 c — § 7 Nr. 9 BRAO). Wesentliches Anzeichen für einen Vermögensverfall des Bewerbers ist seine Aufnahme in die Schuldnerverzeichnisse nach § 107 Abs. 2 KO oder nach § 915 ZPO. Deshalb soll in diesen Fällen eine widerlegliche gesetzliche Vermutung für den Vermögensverfall sprechen. Die insoweit begründete Vermutung entfällt, wenn der Bewerber in den genannten Verzeichnissen wieder gelöscht ist.

c) Die Änderung des § 7 Nr. 10 berücksichtigt, daß der Berufssoldat oder der Soldat auf Zeit in einem besonderen, gesetzlich von dem Dienstverhältnis des Richters oder Beamten unterschiedenen Dienstverhältnis steht, das jedoch im Hinblick auf die Zwecke des § 7 Nr. 10 ebenso behandelt werden muß wie das des Beamten oder Richters.

Zu Nummer 4 (§ 8 a)

Die Prüfung des Versagungsgrundes des § 7 Nr. 7 BRAO ist derzeit mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, weil kein gesetzlicher Zwang für den Bewerber besteht, sich einer etwa notwendigen ärztlichen Begutachtung zu unterziehen. Künftig soll, wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund des § 7 Nr. 7 erforderlich ist, andere Beweismittel, die ein Gutachten der Rechtsanwaltskammer nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BRAO tragen können, also nicht ausreichen oder nicht bereits aus anderen Gründen die Zulassung abzulehnen ist, die Landesjustizverwaltung dem Bewerber aufgeben, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist ein Gutachten über seinen Gesundheitszustand vorzulegen, das ein von der Landesjustizverwaltung bestimmter Arzt erstellt hat. Das Gutachten muß auf einer Untersuchung und, falls ein von der Landesjustizverwaltung herangezogener Amtsarzt eine nur ambulante Untersuchung wegen der Art der Erkrankung nicht für ausreichend hält, auch auf einer klinischen Beobachtung beruhen.

Bis zur Vorlage des Gutachtens wird das Zulassungsverfahren nicht weiterbetrieben. Läßt der Bewerber die Frist verstreichen, gilt sein Antrag auf Zulassung als zurückgenommen.

Der Bewerber kann wegen der Bedeutung des Eingriffs die Verfügung der Landesjustizverwaltung, durch die ihm die Vorlage des Gutachtens aufgegeben wird, durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung von dem Ehrengerichtshof überprüfen lassen. Der Ehrengerichtshof entscheidet endgültig, weil es sich um ein Verfahren nach den §§ 37 bis 42 BRAO handelt und keiner der in § 42 Abs. 1 BRAO genannten Fälle gegeben ist.

Zu Nummer 5 (§ 14)

a) In § 14 BRAO, wie auch in einer Reihe anderer Vorschriften (vgl. Artikel 1 Nr. 7, 8, 10, 13, 14, 15, 16, 20, 45), soll der Sprachgebrauch des Gesetzes dem der §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die zwischen Rücknahme und Widerruf eines Verwaltungsaktes unterscheiden, angepaßt werden.

b) Soweit die Zulassung zu widerrufen ist, weil wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen der Rechtsanwalt zu einer ordnungsmäßigen Berufsausübung nicht fähig ist (bisher § 14 Abs. 1 Nr. 4 BRAO, künftig § 14 Abs. 2 Nr. 3), werden die oben zu Nummer 3 Buchstabe b behandelten Änderungen übernommen. In diesen Fällen soll die Landesjustizverwaltung nicht mehr feststellen müssen, daß das weitere Verbleiben des Rechtsanwalts in der Rechtsanwaltschaft die „Rechtspflege gefährdet" (so das geltende Recht). Künftig soll zum Schutz der Rechtsuchenden bestimmt werden, daß in solchen Fällen die Zulassung zu widerrufen ist, wenn nicht — ausnahmsweise — das Verbleiben des Rechtsanwalts in der Rechtsanwaltschaft die Rechtspflege nicht gefährdet.

c) § 14 Abs. 2 Nr. 5, der dem bisherigen § 14 Abs. 1 Nr. 6 BRAO entspricht, berücksichtigt nunmehr auch das besondere Dienstverhältnis des Berufssoldaten.

d) Zum Schutze der rechtsuchenden Bevölkerung ist es notwendig, den bisher in das Ermessen der Zulassungsbehörde gestellten Widerruf bei einem Konkurs oder einem Vermögensverfall (bisher § 15 Nr. 1 BRAO) künftig als zwingend vorzusehen (§ 14 Abs. 2 Nr. 7, 8). Aus dem gleichen Grund soll bei einem Vermögensverfall, der bei einem Eintrag in die Verzeichnisse nach § 107 Abs. 2 KO, § 915 ZPO vermutet wird (vgl. hierzu die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b), nur dann von dem Widerruf abgesehen werden, wenn die Interessen der Rechtsuchenden trotz des Vermögensverfalls nicht gefährdet sind. Durch die Fassung des § 14 Abs. 2 Nr. 7 soll verdeutlicht werden, daß dieser Widerrufsgrund nur so lange gegeben ist, wie die Verfügungsbeschränkung andauert.

e) Wenn der Bewerber um die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts oder mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar ist, ist die Zulassung zu versagen (§ 7 Nr. 8 BRAO). Demgegenüber ist bisher der Widerruf der Zulassung aus den gleichen Gründen in das Ermessen der Zulassungsbehörde gestellt, um Härten, die sich bei zwingendem Widerruf aus den Besonderheiten des Einzelfalles ergeben können (vgl. Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung, Deutscher Bundestag III. Wahlperiode Drucksache III/120 S. 63 — zu § 27), zu vermeiden. Die in § 14 Abs. 2 Nr. 9 vorgesehene zwingende Regelung trägt den Besonderheiten des Einzelfalls in dem gebotenen Umfang durch die Härteklausel Rechnung. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird zunächst durch Belehrungen (§ 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO) und Hinweise darauf hinzuwirken sein, daß der Rechtsanwalt den beanstandeten Zustand beseitigt.

f) Nach dem neuen § 14 Abs. 3 soll im Interesse einer stärkeren Beteiligung der Rechtsanwaltskammern diesen auch Gelegenheit zur Stellungnahme aus berufsrechtlicher Sicht gegeben werden, wenn die Justizverwaltung die Voraussetzungen für eine Rücknahme der Zulassung nach Absatz 1 zwar für gegeben hält, wegen des zwischenzeitlichen Wegfalls der Gründe jedoch von der Rücknahme absehen will.

Zu Nummer 6 (§ 15 — neu —)

Der neue § 15 soll eine effektive Prüfung der Voraussetzungen für einen Widerruf der Zulassung nach dem neugefaßten § 14 Abs. 2 Nr. 3 ermöglichen. Bisher kann ein Rechtsanwalt nicht veranlaßt werden, sich einer ärztlichen Begutachtung zu unterziehen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß er wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen seinen Beruf nicht ordnungsmäßig ausüben kann. In solchen Fällen soll künftig die Landesjustizverwaltung dem Rechtsanwalt — wie nach dem neuen § 8a — die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens über seinen Gesundheitszustand innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist aufgeben können. Kommt der Rechtsanwalt der Aufforderung nicht nach, wird das Vorliegen des durch das Gutachten zu klärenden Widerrufsgrundes (§ 14 Abs. 2 Nr. 3) vermutet.

Der Rechtsanwalt soll wegen der Schwere des Eingriffs die Anordnung, ein ärztliches Gutachten vorzulegen, durch den Ehrengerichtshof überprüfen lassen können. Bei überwiegendem öffentlichen Interesse kann durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die aufschiebende Wirkung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung beseitigt, durch den Ehrengerichtshof jedoch wiederhergestellt werden. Dies wird durch Bezugnahme auf den neugefaßten § 16 Abs. 6 klargestellt.

Zu Nummer 7 (§ 16)

§ 16 BRAO ist — abgesehen von der Berücksichtigung der Terminologie des neuen § 14 BRAO — insoweit geändert, als nach dem Vorbild des § 26 Abs. 1 Satz 3 BRRG in Absatz 3 die Möglichkeit eröffnet wird, einen Pfleger für den Rechtsanwalt zu bestellen, der seine Rechte in dem Rücknahme- oder Widerrufsverfahren wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht wahrnehmen kann. Hierfür hat sich in der Praxis ein Bedürfnis gezeigt, weil die Durchführung solcher Verfahren bereits durch Probleme bei der Zustellung behindert wurde. Im Interesse einer stärkeren Beteiligung der Rechtsanwaltskammer in den Verfahren wegen Zulassungsangelegenheiten ist vorgesehen (Absatz 4 Satz 2), daß die Rücknahme- oder Widerrufsverfügung mit Gründen der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen ist. Ferner ist nach dem Beispiel des § 80 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5 VwGO der bisherige § 16 Abs. 5 BRAO — jetzt § 16 Abs. 6 — neu gefaßt worden. Die bisherige Regelung (Beseitigung der aufschiebenden Wirkung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung durch Anordnung des Ehrengerichtshofes) hat sich in der Anwendung als zu schwerfällig erwiesen, da der Ehrengerichtshof kein permanent tagendes Gericht ist. Daher soll bei überwiegendem öffentlichen Interesse die die Rücknahme oder den Widerruf verfügende Landesjustizverwaltung die sofortige Vollziehung anordnen, der vom Rechtsanwalt angerufene Ehrengerichtshof jedoch die aufschiebende Wirkung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung wiederherstellen können.

Nicht geregelt sind bisher die Wirkungen, welche die Anordnung der Vollziehung hat. Im Schrifttum (Isele, Bundesrechtsanwaltsordnung, S. 240; Jessnitzer, Bundesrechtsanwaltsordnung, 4. Aufl., § 16 Rdnr. 3) wird die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wirkungen eines vorläufigen Berufsverbots und über die Bestellung eines Vertreters bei einem vorläufigen Berufsverbot befürwortet. Da es praktischen Bedürfnissen widerspricht, § 16 Abs. 6 als eine bloße „lex imperfecta" anzusehen, werden die Rechtsfolgen bei Anordnung der sofortigen Vollziehung entsprechend den Vorschlägen im Schrifttum in § 16 Abs. 7 klargestellt.

Zu Nummer 8 (§ 17)

Anpassung an den Sprachgebrauch des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu Nummer 9 (§ 20)

Die Versagung der örtlichen Zulassung wegen besonderer persönlicher Beziehungen des Rechtsanwalts zu Richtern des Zulassungsgerichts, die zu Zweifeln an der Objektivität und Unabhängigkeit des Gerichts Anlaß geben könnten, ist nach dem derzeitigen Wortlaut des § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO in das Ermessen der zulassenden Behörde gestellt. Jedoch ist in der Rechtsprechung zunehmend wegen der Bedeutung dieser Versagungsgründe für die Rechtspflege die Auffassung vertreten worden, daß bei solchen persönlichen Beziehungen die Versagung in der Regel gerechtfertigt ist, wenn nicht besondere Umstände gegeben sind, welche die abstrakte Gefährdung des Vertrauens in die Integrität der Rechtspflege ausräumen (vgl. BGH EGE XI S. 23, 26). Um einheitliche Maßstäbe für die örtliche Zulassung zu wahren, werden der Ausübung des Ermessens — im Einklang mit der Rechtsprechung — Schranken gezogen (§ 20 Abs. 1 BRAO).

Einbezogen wird hierbei auch § 20 Abs. 1 Nr. 4 BRAO (Versagung der Zulassung bei einem Oberlandesgericht, wenn es an einer durch längere praktische Tätigkeit bei dem Amts- oder Landgericht erworbenen Berufserfahrung fehlt). Der Vertretung bei der Berufung in Zivilsachen vor dem Oberlandesgericht kommt — auch wegen der Einschränkungen bei der Revision in Zivilsachen — eine so hohe Bedeutung für den Rechtsuchenden zu, daß von dem Bewerber um die Zulassung in der Regel eine längere berufliche Erfahrung verlangt werden soll.

Zu Nummer 10 (§ 24)

Anpassung an den Sprachgebrauch des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu Nummer 11 (§ 29a)

Wie unter I.A.a) dargelegt, bedürfen Rechtsuchende in wachsendem Umfang der Hilfe in Angelegenheiten eines fremden Rechts. Dies hat dazu geführt, daß deutsche Rechtsanwälte ihre Dienste in anderen Staaten anbieten. Dabei sind zwei Fälle denkbar: Der Rechtsanwalt behält seine Kanzlei in der Bundesrepublik Deutschland bei und errichtet — unter Zulassung durch die dortigen Behörden — eine weitere Kanzlei in dem anderen Staat, oder der Rechtsanwalt verlegt seine Kanzlei in den anderen Staat.

Diese Entwicklung ist angesichts der wirtschaftlichen Verflechtung von erheblichem Nutzen. Sie ermöglicht ausländischen Rechtsuchenden, die Fragen zum deutschen Recht haben, den raschen unmittelbaren Zugriff auf kompetenten Rechtsrat. Umgekehrt erleichtert sie es auch deutschen Unternehmen, auf deutsche Anwälte in anderen Staaten zurückgreifen zu können, die in die dortige Rechtspflege integriert sind, zugleich aber auch aufgrund der Kenntnisse des deutschen Rechts die sich aus dem Zusammenspiel der Rechtsordnungen ergebenden Probleme optimal lösen können.

Von großer Bedeutung für die Wahrnehmung dieser Funktionen ist für die betreffenden Rechtsanwälte, daß sie ihre Zulassung in der Bundesrepublik Deutschland beibehalten können, um so die Interessenten auf ihre besondere Qualifikation hinzuweisen. Um dieses rechtlich zweifelsfrei abzusichern, bedarf es gewisser Änderungen im Bereich der Residenzpflicht. Absatz 1 regelt den Fall, daß ein Rechtsanwalt neben seiner Kanzlei in der Bundesrepublik Deutschland eine weitere Kanzlei in einem anderen Staat einrichten will. Zugleich wird der Fall erfaßt, daß ein Anwalt, der die Voraussetzungen für die Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft (§ 4 BRAO) erfüllt, unter Beibehaltung seiner Kanzlei in einem anderen Staat die Zulassung zur deutschen Anwaltschaft anstrebt. Einer solchen Konstellation sollen die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils — insbesondere das Zweigstellenverbot — nicht entgegenstehen; von der Wohnsitzpflicht (§ 27 Abs. 1) soll Befreiung erteilt werden, wenn der Rechtsanwalt für Gerichte und Parteien ohne Behinderungen erreichbar ist. Welche Maßnahmen zur Sicherung der Erreichbarkeit in Betracht kommen, kann wegen der Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse nicht im einzelnen gesetzlich geregelt werden. Solche Maßnahmen werden vornehmlich bei einer Zusammenarbeit mit inländischen Rechtsanwälten (Sozietät) gegeben sein.

Mit dieser Regelung wird zugleich Grundgedanken der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juli 1984 in der Rechtssache 107/83 (Slg. 1984, 2971; NJW 1985, 1275) Rechnung getragen. Hiernach ist es mit Artikel 52 des EWG-Vertrages nicht vereinbar, daß die Behörden eines Mitgliedstaates nach ihren innerstaatlichen Bestimmungen und den in ihrem Land geltenden Standesregeln einem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates den Zugang zum Anwaltsberuf und dessen Ausübung allein deswegen verweigern, weil er gleichzeitig eine berufliche Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat beibehält. Eine entsprechende Regelung soll auch für deutsche Rechtsanwälte getroffen werden.

Unberührt bleibt hiervon jedoch die Befugnis des Aufnahmestaates, im Interesse der Rechtspflege von den Anwälten, die in seinem Hoheitsgebiet in eine Anwaltskammer aufgenommen werden, zu verlangen, daß bei ihrer Tätigkeit der Kontakt zu Mandanten und Justizbehörden in genügendem Maße gewährleistet ist.

Absatz 2 behandelt den Fall des deutschen Rechtsanwalts, der unter Aufgabe seiner inländischen Kanzlei sich in einem anderen Staat niederlassen, gleichwohl aber — etwa zum Hinweis auf seine Qualifikation — weiterhin der deutschen Rechtsanwaltschaft angehören möchte. Mit dieser Möglichkeit soll insbesondere Rechtsanwälten geholfen werden, die eine Tätigkeit in Übersee anstreben, bei der eine Erreichbarkeit im Sinne des Absatzes 1 nicht mehr gegeben ist. Die Landesjustizverwaltung befreit solche Rechtsanwälte von den Pflichten des § 27, sofern nicht überwiegende Interessen der Rechtspflege entgegenstehen. Dies ist etwa dann anzunehmen, wenn durch die Aufgabe von Kanzlei und Wohnsitz im Inland die Verfolgung einer schwerwiegenden Pflichtverletzung oder die Durchsetzung von Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt erheblich behindert würden.

Absatz 3 enthält für die Fälle des Absatzes 1 und des Absatzes 2 die für die Ausübung der Aufsicht notwendigen Regelungen.

Zu Nummer 12 (§ 31)

Redaktionelle Anpassung an den neuen § 29a BRAO.

Zu Nummer 13 bis 16, 20 (§§ 33, 34, 35, 36, 42)

Abgesehen von der Anpassung an den Sprachgebrauch des Verwaltungsverfahrensgesetzes geht es bei § 35 Abs. 1 Nr. 3 um die Berücksichtigung des neuen § 29a BRAO, bei § 35 Abs. 1 Nr. 6 um die Berücksichtigung des neuen § 20 Abs. 1 BRAO und bei § 35 Abs. 2, § 42 Abs. 5 auch um eine Folgeänderung wegen des neuen § 16 Abs. 6.

Zu Nummer 17 (§ 36a)

In § 36a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 werden die grundlegenden Regelungen für die Ermittlung des Sachverhalts durch die Landesjustizverwaltung und die Mitwirkungspflichten des Rechtsanwalts und des Bewerbers um die Zulassung nach dem Vorbild des § 24 Abs. 1 Satz 1, § 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (dieses Gesetz ist nach § 2

Abs. 3 Nr. 1 VwVfG ebenso wie die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder nicht unmittelbar anwendbar) im Verwaltungsverfahren geregelt. Danach klärt die Landesjustizverwaltung den Sachverhalt von Amts wegen auf. Der Bewerber oder Rechtsanwalt soll durch seine Mitwirkung die Ermittlungen fördern. Sofern die Verwendung des Beweismittels durch die Landesjustizverwaltung von der Zustimmung des betroffenen Bewerbers oder Rechtsanwalts abhängt — etwa weil dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. BVerfGE 65, 1, 43f) zu beachten ist —, schließt die Mitwirkungspflicht ein, daß der Bewerber oder Rechtsanwalt der Landesjustizverwaltung die Verwendung des Beweismittels ermöglicht.

Führt die unterbliebene Mitwirkung dazu, daß die Landesjustizverwaltung den Sachverhalt nicht hinreichend aufklären kann, geht das zu Lasten des Bewerbers oder Rechtsanwalts, wenn er die Zulassung oder sonst einen Rechtsvorteil begehrt. Damit der Bewerber oder Rechtsanwalt die Tragweite seines Verhaltens erkennt, sieht § 36a Abs. 2 Satz 3 vor, daß er hierauf hingewiesen wird.

Zu Nummer 19 (§ 40)

In dem neuen § 40 Abs. 1 Satz 2 BRAO wird die Unterrichtung der Rechtsanwaltskammer über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Zulassungsverfahren und den Termin der mündlichen Verhandlung auch für den Fall vorgeschrieben, daß diese nicht Antragsgegner ist. Zugleich ist ihr von dem Ehrengerichtshof Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Beteiligungsrecht der Rechtsanwaltskammer soll dazu dienen, den Sachverstand der Rechtsanwaltskammer in berufsrechtlichen Fragen stärker zu nutzen.

Zu Nummer 21 (§ 47)

Die Änderung des § 47 Abs. 1 Satz 1 BRAO berücksichtigt, daß der Soldat auf Zeit in ein besonderes, von dem Beamten- oder Richterdienstverhältnis zu unterscheidendes Dienstverhältnis berufen wird, das jedoch im Hinblick auf die Zwecke des § 47 Abs. 1 Satz 1 BRAO nicht abweichend behandelt werden sollte.

Zu Nummer 22 (§ 53)

Die Regelung über die Bestellung eines allgemeinen Vertreters soll entsprechend den Erfahrungen der Rechtsanwaltskammern ausgebaut werden. Es hat sich in der Vergangenheit als mißlich erwiesen, daß eine gesetzliche Pflicht zur Übernahme einer allgemeinen Vertretung fehlt, wenn ein Vertreter von Amts wegen bestellt werden muß. Daher wird in Absatz 5 eine solche Pflicht begründet. Sie wird ergänzt durch die neue Entschädigungsregelung in Absatz 10.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem vertretenen Rechtsanwalt und dem Vertreter ist bisher nicht geregelt. Dies führt nach den Beobachtungen der Rechtsanwaltskammern insbesondere bei den von Amts wegen eingesetzten Vertretern häufig zu erheblichen Schwierigkeiten. Das Fehlen einer solchen Regelung ist insbesondere unbefriedigend, wenn einem Rechtsanwalt, der durch ein strafgerichtlich verhängtes Berufsverbot (§ 70 StGB) oder vorläufiges Berufsverbot (§ 132a StPO) rechtlich gehindert ist, seinen Beruf auszuüben, ein Vertreter zu bestellen ist. Durch den neuen Absatz 9 wird die Stellung des allgemeinen Vertreters im Grundsatz umschrieben. Die Regelung im einzelnen bleibt der Verabredung zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Vertreter vorbehalten. Näher gesetzlich geregelt wird die Stellung des von Amts wegen bestellten Vertreters, weil sich hier nicht selten erhebliche Interessengegensätze ergeben haben (Absatz 10). Vornehmlich geht es dabei um die Befugnis des von Amts wegen bestellten Vertreters, die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände, zu denen auch Forderungen und Rechte gehören, herauszuverlangen und darüber zu verfügen, sowie um den Schutz vor Handlungen des Rechtsanwalts, die geeignet sind, eine ordnungsmäßige Vertretung zu beeinträchtigen.

Die Entschädigung des von Amts wegen bestellten Vertreters soll gesetzlich geregelt werden. Einer entsprechenden Regelung für den vom Rechtsanwalt selbst bestellten Vertreter bedarf es nicht. Die Beteiligten werden in einem solchen Fall einen angemessenen Ausgleich für die — freiwillig übernommene — Vertretung vereinbaren.

Die Änderung des § 53 Abs. 4 Satz 2 BRAO ist durch den neuen Sprachgebrauch in § 5 Abs. 1 DRiG bedingt.

Zu Nummer 23 (§ 55)

Nach den Erfahrungen der Rechtsanwaltskammern reicht die derzeitige Frist für die Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei (§ 55 Abs. 1 Satz 4 BRAO) häufig nicht aus, um die schwebenden Angelegenheiten eines Rechtsanwalts abzuwickeln, der verstorben ist oder dessen Zulassung erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist. Es wird daher in Absatz 1 vorgesehen, daß die Bestellung des Abwicklers, notfalls auch wiederholt, um höchstens jeweils ein Jahr verlängert wird, sofern schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten.

Der Vereinfachung wegen wird in Absatz 3 die Stellung des Abwicklers im Verhältnis zu den Erben des verstorbenen Rechtsanwalts oder dem Rechtsanwalt, der seine Zulassung verloren hat, weitgehend durch Bezugnahme auf den neuen § 53 Abs. 9, 10 BRAO geregelt. Die Regelung über die Geltendmachung von Kostenforderungen des verstorbenen Rechtsanwalts (Absatz 3 Satz 2) beruht darauf, daß das Institut der Abwicklung zum Schutz der Rechtsuchenden, nicht aber der Erben des verstorbenen Rechtsanwalts geschaffen wurde. Daher soll es grundsätzlich dem Abwickler freistehen, ob er für die Erben Kostenforderungen des verstorbenen Rechtsanwalts im eigenen Namen geltend macht.

Etwas anderes gilt nur, wenn die Kostenforderung auf dem vereinfachten Weg des Kostenfestsetzungsverfahrens geltend gemacht werden kann (und es deshalb den Erben an einem Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage fehlen würde).

In dem neugefaßten Absatz 5 ist die Änderung der Terminologie in § 14 BRAO berücksichtigt worden.

Zu Nummer 24 (§ 56)

In dem neuen Absatz 2 werden Anzeigepflichten des Rechtsanwalts gegenüber der Rechtsanwaltskammer eingeführt, die der Kammer im Bereich des § 14 Abs. 2 Nr. 5 und 9 eine bessere Ausübung ihrer Aufgabe zur Beratung und Aufsicht (§ 73 Abs. 2 Nr. 1, 4 BRAO) ermöglichen sollen.

Zu Nummer 25 (§ 57)

Das Zwangsgeld in Aufsichts- und Beschwerdesachen ist nach den Erfahrungen der Kammern kein wirksames Zwangsmittel mehr, weil es nach § 57 Abs. 1 Satz 1 BRAO insgesamt nicht mehr als 500 Deutsche Mark betragen darf. Deshalb wird in dem neugefaßten § 57 Abs. 1 BRAO die Höchstgrenze für die in einem Einzelfall festzusetzenden Zwangsgelder aufgegeben, zugleich jedoch das einzelne Zwangsgeld auf höchstens 2 000 Deutsche Mark begrenzt. Innerhalb des hierdurch vorgegebenen Rahmens hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer das Zwangsgeld unter Berücksichtigung der Bedeutung des Falles und der Hartnäckigkeit der Weigerung festzusetzen.

Durch die Änderung des Absatzes 3 Satz 1 wird der Rechtsbehelf gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes befristet. Hierdurch soll das Verfahren insgesamt beschleunigt und gestrafft werden.

Zu Nummer 26 (§ 66)

In § 66 Nr. 4 ist wegen der Änderung des § 7 Nr. 3 (Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs) der Fall der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zu berücksichtigen.

Zu Nummern 27, 28 (§§ 71, 72)

Die Änderung der §§ 71, 72 Abs. 4 BRAO soll schriftliche Abstimmungen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer ermöglichen. Bei Kammern mit einem großen Bezirk kann dies die Tätigkeit des Vorstandes wesentlich beschleunigen.

Zu Nummer 29 (§ 77)

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 30 (§ 89)

Die Kammerversammlung hat wegen der an anderer Stelle (Artikel 1 Nr. 36 des Entwurfs) eingeführten Pflicht, einer Bestellung zum Protokollführer in der Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht Folge zu leisten, Richtlinien für die Entschädigung des Protokollführers zu treffen.

Zu Nummer 31 (§ 95)

Die Vorschriften über die Amtsenthebung eines ehrenamtlichen Richters beim Ehrengerichtshof (§ 95 Abs. 2 BRAO) einerseits, beim Senat für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof (§ 109 Abs. 1 BRAO) andererseits, weichen ohne zwingenden Grund voneinander ab. Eine einheitliche Regelung nach dem Vorbild des § 109 Abs. 1 BRAO erscheint geboten.

Zugleich wird in dem neuen Absatz 3 der nicht selten vorkommende Fall geregelt, daß ein Mitglied des Ehrengerichts durch Krankheit auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsmäßig auszuüben. Es ist strittig, ob in solchen Fällen eine Entlassung auf Antrag des ehrenamtlichen Richters stattfinden kann (verneinend: Isele, Bundesrechtsanwaltsordnung, S. 1243 f.; anders die Praxis einiger Landesjustizverwaltungen). Weil eine Vertretung des auf nicht absehbare Zeit erkrankten Mitglieds des Ehrengerichts die Arbeit des Gerichts behindern kann, wird die Entlassung auf Antrag in solchen Fällen ausdrücklich vorgesehen.

Der neue Absatz 4 soll es ermöglichen, daß Mitglieder des Ehrengerichts noch während ihrer Amtszeit (§ 94 Abs. 4 BRAO) in ein Richteramt bei dem Ehrengerichtshof oder dem Senat für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof berufen werden können. Dies wird es erleichtern, erfahrene Rechtsanwälte für die Tätigkeit bei den höheren Instanzen zu gewinnen.

Zu Nummer 32 (§ 103)

Die Neufassung des § 103 Abs. 2 BRAO vollzieht für die anwaltlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofes die Änderungen nach, die in § 95 für die Mitglieder des Ehrengerichts getroffen werden. Zusätzlich ist in dem neuen § 103 Abs. 2 Satz 3 die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß ein anwaltliches Mitglied des Ehrengerichtshofes noch während der Dauer seiner Amtszeit zum Mitglied eines Ehrengerichts, insbesondere als Vorsitzender, berufen werden soll.

Für die Entscheidung über die Enthebung vom Amt ist bisher der Erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts oder des obersten Landesgerichts zuständig, bei dem der Ehrengerichtshof errichtet ist (§ 103 Abs. 2 Satz 3 BRAO). Diese Zuständigkeit hatte ihre innere Rechtfertigung darin, daß nicht der Spruchkörper über die Amtsenthebung entscheiden soll, dem der seines Amtes zu enthebende Richter angehört. Solange der Ehrengerichtshof in der Regel nur einen Senat hatte, mußte ein anderes Gericht über die Amtsenthebung entscheiden. Da inzwischen wegen § 354 Abs. 2 StPO, § 116 Satz 2 BRAO die Ehrengerichtshöfe mindestens

zwei Senate haben, ist es möglich — und in Anknüpfung an die Zuständigkeit des Ehrengerichtshofes nach § 95 Abs. 2 Satz 2 BRAO naheliegend —, seine Zuständigkeit für die Amtsenthebung der anwaltlichen Mitglieder zu begründen. Es entscheidet der Senat, welchem der ehrenamtliche Richter nicht angehört.

Zu Nummer 33 (§ 114)

Nach den Erfahrungen der in der Ehrengerichtsbarkeit tätigen Rechtsanwälte und der Rechtsanwaltskammern reicht wegen der sehr unterschiedlichen Einkommensverhältnisse der Rechtsanwälte der derzeitige Rahmen für die ehrengerichtliche Maßnahme der Geldbuße (§ 114 Abs. 1 Nr. 3 BRAO) nicht mehr in jedem Fall für eine angemessene Ahndung aus. Die Organisationen der Anwaltschaft haben schon vor Jahren eine wesentliche Erhöhung der Höchstgrenze (bis zu 100 000 Deutsche Mark) bei der Geldbuße gefordert. Deshalb wird die Höchstgrenze der Geldbuße auf fünfzigtausend Deutsche Mark angehoben.

Zu Nummer 34 (§ 118)

Die in § 118 Abs. 1 BRAO getroffene Regelung für das Verhältnis von strafgerichtlichem und ehrengerichtlichem Verfahren hat in der Vergangenheit wiederholt zu Schwierigkeiten, insbesondere auch zu dem Vorwurf zögerlichen Einschreitens wegen der berufsrechtlichen Seite der gegen einen Rechtsanwalt erhobenen Beschuldigungen, geführt. Als besonders mißlich erwies sich dies in Fällen, in denen das strafgerichtliche Verfahren wegen des Umfangs der Beschuldigungen, der Schwierigkeiten für deren Nachweis oder Wahrnehmung von Rechtsmitteln eine erhebliche Zeit beanspruchte.

Der Vorrang des Strafverfahrens in § 118 Abs. 1 BRAO ist darin begründet, daß einander widersprechende Entscheidungen in zwei getrennten Verfahren vermieden werden sollen, die sich zur gleichen Zeit — wenn auch unter verschiedenen Aspekten — mit demselben Sachverhalt befassen und daß im Strafverfahren im allgemeinen die umfangreicheren Mittel für die Tatsachenfeststellung zur Verfügung stehen. Die zeitliche Zurückstellung der berufsrechtlichen Würdigung ist jedoch dort problematisch, wo bei vernünftiger Überlegung die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen im Hinblick auf die in der Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht zu erhebenden Beweise gering erscheint. Durch Artikel I Nr. 27 Buchstabe a) des Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) ist daher in § 118 Abs. 1 Satz 3 als Ausnahme von dem vorher nahezu unbeschränkten Vorrang des Strafverfahrens aufgenommen worden, daß „die Sachaufklärung gesichert ist". Diese Gesetzesänderung hat wegen des Meinungsstreits darüber, wann die Sachaufklärung in diesem Sinne gesichert sei, nur einen bescheidenen Beitrag zur Beschleunigung des ehrengerichtlichen Verfahrens geleistet. Es ist daher angezeigt, die Auslegung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 28, 178, 181) zu § 118 Abs. 1 Satz 3 BRAO ausdrücklich in diese Vorschrift aufzunehmen. Hiernach kann trotz eines gleichzeitigen strafgerichtlichen Verfahrens das ehrengerichtliche Verfahren fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung als durch die Verhandlung im ehrengerichtlichen Verfahren so gesichert erscheint, daß bei vernünftiger Überlegung eine entgegenstehende Entscheidung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen in dem später abgeschlossenen strafgerichtlichen Verfahren nicht zu befürchten ist. In einem solchen Fall ist die Fortsetzung des Verfahrens gesetzlich anzuordnen.

Für den Fall, daß sich diese Prognose als unrichtig erweisen sollte, ist in Absatz 4 ein zusätzlicher Grund für die Wiederaufnahme des ehrengerichtlichen Verfahrens (zugunsten wie zu ungunsten des Rechtsanwalts) vorzusehen. In der erneuten Hauptverhandlung im ehrengerichtlichen Verfahren (und unter Anwendung des § 118 Abs. 2, 3 BRAO) kann sodann für die möglichst weitgehende Übereinstimmung der Entscheidungen gesorgt werden.

Zu Nummer 35 (§ 139)

Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 14 BRAO.

Zu Nummer 36 (§ 140)

Die Aufgaben des Protokollführers in der Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht nimmt ein Rechtsanwalt wahr (§ 140 Abs. 1 BRAO). In der Praxis haben sich Zweifel darüber ergeben, wer den Protokollführer bestellt und ob der betreffende Rechtsanwalt verpflichtet ist, der Bestellung Folge zu leisten. Diese Zweifel werden durch die Ergänzung des § 140 Abs. 1 BRAO ausgeräumt.

Zu Nummer 37 (§ 150)

Um die vorläufige Maßnahme nach § 150 BRAO deutlicher von der Maßnahme nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 BRAO abzugrenzen, wird sie ausdrücklich als vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot bezeichnet. In der ehrengerichtlichen Rechtsprechung ist die Auffassung vertreten worden, auch das auf die Entscheidung über ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot gerichtete Verfahren sei, da es im Siebten Teil des Gesetzes mit der Überschrift „Das ehrengerichtliche Verfahren" geregelt werde, ein „ehrengerichtliches Verfahren". Daher sei § 118 Abs. 1 Satz 1, 2 BRAO zu beachten. Tatsächlich jedoch liegt der Regelung des § 150 BRAO die Absicht zugrunde, in den Fällen, in denen wegen eines gleichzeitigen strafgerichtlichen Verfahrens das ehrengerichtliche Verfahren ausgesetzt werden muß, wenigstens eine vorläufige berufsrechtliche Maßnahme zu ermöglichen (vgl. Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung, Deutscher Bundestag, III. Wahlperiode Drucksache III/120 S. 107 — zu § 164). Um das Verhältnis eindeutig klarzustellen, wird die Anwendung des § 118 Abs. 1 Satz 1, 2 BRAO ausgeschlossen.

Zu Nummer 38 (§ 151)

In Verfahren nach § 150 BRAO sind mitunter mehrere Ladungen zu mündlichen Verhandlungen notwendig. Durch die Änderung des § 151 Abs. 3 Satz 1 BRAO werden Zweifel der Praxis, ob in solchen Fällen bei allen Ladungen nach dieser Vorschrift verfahren werden muß, behoben.

Zu Nummer 39 (§ 154)

Die — zusätzliche — Zustellung der Beschlußformel sofort nach deren Verkündung an den Rechtsanwalt, welcher der mündlichen Verhandlung ferngeblieben ist, ist nach den Erfahrungen der Praxis wegen § 156 Abs. 1 BRAO angezeigt.

Zu Nummer 40 (§ 161)

Da die Regelungen des § 161 Abs. 3 bis 5 BRAO in die Vorschrift über den von Amts wegen bestellten allgemeinen Vertreter nach § 53 BRAO (vgl. Artikel 1 Nr. 22 des Entwurfs) aufgenommen werden, kann in § 161 BRAO für die Stellung des von der Landesjustizverwaltung eingesetzten Vertreters auf § 53 BRAO verwiesen werden.

Zu Nummer 41 (§ 161 a)

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 150 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 37 des Entwurfs).

Zu Nummer 42 (§ 167 a)

Durch Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 14. Mai 1975 — AnwZ 7/75 — ist in entsprechender Anwendung des § 223 BRAO ein Rechtsbehelf für den erfolglosen Bewerber um die Zulassung bei dem Bundesgerichtshof anerkannt worden. Die gerichtliche Überprüfung der Entscheidung des Wahlausschusses (§ 164 BRAO) erstreckt sich insbesondere darauf, ob das für den Wahlausschuß vorgeschriebene Verfahren eingehalten worden ist. Der übergangene Bewerber bedarf, um die Aussicht eines Rechtsbehelfs zu prüfen, der Einsicht in das Protokoll des Wahlausschusses (§ 165 Abs. 5 BRAO), aus dem sich das vom Ausschuß angewandte Verfahren ergibt. Eine Regelung über die Befugnis des Rechtsanwalts zur Einsicht in die Protokolle, die bisher im Gesetz fehlt, ist nunmehr in § 167 a Abs. 1, 3 BRAO vorgesehen.

In Verfahren vor dem Bundesgerichtshof, in denen über den Rechtsbehelf des übergangenen Bewerbers um die Zulassung bei dem Bundesgerichtshof zu entscheiden war, hat die Darstellung der persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Bewerbers durch die vom Wahlausschuß bestellten Berichterstatter (§ 167 Abs. 2 BRAO) eine bedeutende Rolle gespielt. Ein erhebliches Interesse des Bewerbers daran, sich zu dieser Darstellung äußern zu können — vor allem vor der Entscheidung des Wahlausschusses —, ist nicht zu verkennen. Da § 58 Abs. 1 BRAO nicht anwendbar ist, bedarf es der in § 167 a Abs. 2 und 3 BRAO getroffenen besonderen Regelung. Ein berechtigtes Interesse des Bewerbers ist jedoch nur insoweit anzuerkennen, als es um die Darstellung seiner persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geht, nicht aber um die Darstellung der Verhältnisse der Mitbewerber oder das mit dem Vergleich unter den Bewerbern begründete Votum für den Wahlausschuß.

Zu Nummer 43 (§ 173)

In der kleinen Gruppe der Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof haben sich besondere Verfahren — wie die Verteilung der beim Tod eines Rechtsanwalts schwebenden Angelegenheiten auf die übrigen Rechtsanwälte — herausgebildet, welche die Einsetzung eines Abwicklers entbehrlich machen können. Wenn nach der Feststellung der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof dafür gesorgt ist, daß bei einem solchen Verfahren der Rechtsuchende nicht schlechter gestellt ist, als er es bei Anwendung des § 55 BRAO (vor allem im Hinblick auf bereits gezahlte Vorschüsse) wäre, sollten die schwebenden Angelegenheiten in dieser die Besonderheiten der Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof berücksichtigenden Weise erledigt werden.

Zu Nummer 44 (§ 184)

Der Wortlaut des § 184 Satz 1 BRAO weicht etwas von demjenigen des § 76 Abs. 1 Satz 1 BRAO ab, ohne daß hiermit eine Besonderheit hinsichtlich des Umfangs der Schweigepflicht beabsichtigt ist (vgl. Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung, Deutscher Bundestag, III. Wahlperiode, Drucksache III/120 S. 115 — zu § 198; Isele, Bundesrechtsanwaltsordnung S. 1802). Die Übereinstimmung soll künftig durch die vollständige Bezugnahme auf § 76 BRAO deutlich gemacht werden.

Zu Nummer 45 (§ 197)

Wird dem Rechtsanwalt im ehrengerichtlichen Verfahren eine schuldhafte Verletzung beruflicher Pflichten nachgewiesen, jedoch unter Berücksichtigung anderer Strafen oder Maßnahmen nach § 115 b BRAO von einer ehrengerichtlichen Maßnahme abgesehen, können ihm nicht die in dem Verfahren entstandenen Kosten auferlegt werden. Kosten des Verfahrens fallen daher nach § 198 Abs. 1 BRAO der Rechtsanwaltskammer und damit den Kammermitgliedern zur Last. Dies erscheint nicht angemessen, zumal sich die Anwendung des § 115 b BRAO nicht selten erst durch eine Hauptverhandlung klären läßt. Daher wird die Möglichkeit vorgesehen, auch bei einer Einstellung des Hauptverfahrens nach § 139 Abs. 3 Nr. 2 BRAO dem Rechtsanwalt die Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen, wenn hierfür triftige Gründe bestehen. Außerdem wird mit der Änderung des Absatzes 1 Satz 2

der neue Sprachgebrauch des § 14 BRAO berücksichtigt.

Zu Nummer 46 (§ 205 a)

Die Bestimmung über Tilgung von Maßnahmen in den über den Rechtsanwalt geführten Akten wird dahin erweitert, daß auch Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen oder andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder Verletzung von Berufspflichten, die nicht zu einer ehrengerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben, sowie über Belehrungen der Rechtsanwaltskammer ebenfalls nach einer bestimmten Frist zu tilgen sind. Der Rechtsanwalt kann jedoch, insbesondere zur Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen, ein Interesse daran haben, daß die Vorgänge bei seinen Akten bleiben. Diese Vorgänge sollen daher nur auf Antrag des Rechtsanwalts aus den Personalakten entfernt werden. Dieser hat nach § 58 BRAO die Möglichkeit, die über ihn geführten Akten auf solche Eintragungen zu überwachen.

Zu Nummer 47 (§§ 206, 207)

1. Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft besteht wegen der intensiven wirtschaftlichen Zusammenarbeit und im Hinblick auf das Ziel eines europäischen Binnenmarktes bis 1992 ein Bedürfnis nach qualifizierter Beratung und Vertretung in den Rechten der Mitgliedstaaten. In der Bundesrepublik Deutschland kommen für die Wahrnehmung dieser Aufgabe auch Anwälte aus den anderen Mitgliedstaaten in Betracht, die sich hier niederlassen möchten. Diese Anwälte brauchen — sofern sie nicht die Voraussetzungen für die Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft erfüllen — zur Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Rechtsberatungsgesetzes. Der hierdurch erlangte Status wird indessen nicht der Ausbildung und der Stellung des Anwalts in seinem Herkunftsland gerecht, zumal auch die Zulässigkeit einer beruflichen Verbindung des Erlaubnisinhabers mit einem deutschen Rechtsanwalt umstritten ist. Daher wird in § 206 Abs. 1 dem Anwalt aus einem anderen EG-Staat — die hierunter fallenden Berufe werden in § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803), das in einem in Kürze einzubringenden Änderungsgesetz die bereits in diesem Gesetz verwendete Kurzbezeichnung (Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz) erhalten soll, aufgezählt — die Möglichkeit eröffnet, in eine deutsche Rechtsanwaltskammer aufgenommen zu werden, um sich unter seiner heimischen Berufsbezeichnung in der Bundesrepublik Deutschland niederzulassen. Der Anwalt aus einem anderen Staat wird damit in seiner beruflichen Stellung weitgehend wie ein deutscher Rechtsanwalt behandelt. Seine Befugnisse zur Rechtsbesorgung beschränken sich, seiner Ausbildung entsprechend, auf das Recht des Herkunftsstaates und das Recht der EG. Unbenommen ist ihm, durch eine zusätzliche Ausbildung über die Befähigung zum Richteramt den Zugang zur deutschen Rechtsanwaltschaft (§ 4 BRAO) und damit eine uneingeschränkte Befugnis zur Rechtsbesorgung zu erlangen.

2. § 207 regelt das Verfahren für die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer und die berufliche Stellung des Anwalts. Letztere richtet sich weitgehend an der des deutschen Rechtsanwalts aus.

Zu Nummer 48 (vor § 208)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen des neuen Zwölften Teils (Artikel 1 Nr. 47).

Zu Nummer 49 (§ 209)

Die Änderung des § 209 soll einige Schwierigkeiten und Zweifelsfragen beheben, die sich bei seiner Anwendung ergeben haben. Es geht hierbei um folgendes:

1. Für die Erlaubnisinhaber, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer geworden sind, hat es sich als wünschenswert erwiesen, im geschäftlichen Verkehr auf die Mitgliedschaft hinweisen zu können. Diese Mitgliedschaft verleiht (anders als beim Rechtsanwalt, der kraft Gesetzes Mitglied der Kammer ist und deshalb die Mitgliedschaft nicht besonders herausstellen darf) dem Erlaubnisinhaber im Vergleich zu sonstigen Erlaubnisinhabern umfassendere berufliche Befugnisse, die einen solchen Hinweis rechtfertigen. Es ist jedoch wegen § 4 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes (BGBl. III 303-12-2) nicht unzweifelhaft, ob dem Erlaubnisinhaber ein solcher Hinweis neben der Berufsbezeichnung gestattet ist. Diese Zweifel werden durch den neuen Absatz 1 Satz 2 ausgeräumt.

2. Die Frage, ob ein Inhaber einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz, der Mitglied der Rechtsanwaltskammer ist, aus dieser freiwillig ausscheiden kann, ohne seine Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung zu verlieren, wird uneinheitlich beurteilt, sie soll daher in Absatz 2 gesetzlich geklärt werden. Der Inhaber einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz, der auf eigenen Wunsch in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurde, soll diese wieder verlassen können unter Aufrechterhaltung seiner Erlaubnis.

   Diese Regelung, die dem Erlaubnisinhaber nach Aufgabe der freiwilligen Mitgliedschaft dieselbe Rechtsstellung wie vor der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gewährt, wird am ehesten dem Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 GG) gerecht.

   Um zu verhindern, daß ein Erlaubnisinhaber die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer auf-

gibt, um sich einem ehrengerichtlichen Verfahren zu entziehen, wird nach Satz 3 die Entscheidung über den Widerruf für die Dauer des ehrengerichtlichen Verfahrens ausgesetzt.

3. Durch den neuen Absatz 3 wird sichergestellt, daß bei einem Wechsel des Ortes der Niederlassung eine „Umzulassung" des Erlaubnisinhabers erfolgt, die den sachlichen Umfang der Erlaubnis unberührt läßt. Dies ist notwendig, weil eine neue Erlaubnis mit dem bisherigen Umfang nach der Änderung des Rechtsberatungsgesetzes durch Artikel 2 Abs. 6 des Fünften Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503) nicht mehr möglich ist.

4. Die Änderung des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 (jetzt Absatz 1 Satz 3) stellt den Erlaubnisinhaber, der Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist, hinsichtlich der Einrichtung von Zweigstellen und Abhaltung von Sprechtagen einem Rechtsanwalt gleich. Durch Absatz 4 werden jedoch Erlaubnisse für Zweigstellen und auswärtige Sprechtage, die nach dem bisher auf ihn anwendbaren § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes — 1. AVO RBerG — (BGBl. III 303-12-1) erteilt waren, aufrechterhalten; die Landesjustizverwaltung kann solche Erlaubnisse widerrufen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist.

5. Inhaber einer Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung sind nicht verpflichtet, eine Kanzlei einzurichten, sie müssen aber an dem in der Erlaubnis bestimmten Ort für Mandanten erreichbar sein. Verstoßen sie gegen diese Pflicht, stellt dies die erforderliche Zuverlässigkeit in Frage und kann zu einem Widerruf der Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 der 1. AVO RBerG führen. Dieser Widerrufsgrund ist jedoch wegen § 209 Satz 2 BRAO (in der derzeit geltenden Fassung) nicht auf Erlaubnisinhaber anwendbar, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer geworden sind. Um den aufsichtsführenden Behörden auch in solchen Fällen die notwendige Eingriffsmöglichkeit zu geben, ist der Widerrufsgrund in Absatz 5 vorgesehen worden.

Zu Nummer 50 (§§ 214, 216 bis 220, 222)

Die genannten Vorschriften sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 51 (§ 223)

Die zur lückenlosen Sicherung des Rechtsschutzes geschaffene Generalklausel des § 223 BRAO hat seit dem Bestehen der Bundesrechtsanwaltsordnung wachsende Bedeutung erlangt. Dies macht es notwendig, die Regelung erkennbar gewordenen Bedürfnissen anzupassen.

Zunächst hat es sich als problematisch erwiesen, daß § 223 BRAO — anders als die besonders geregelten Anträge auf gerichtliche Entscheidung — keine Befristung für den Antrag vorsieht. Damit bleibt für zahlreiche Verwaltungsakte die Frage ihrer Rechtsbeständigkeit auf ungewisse Zeit offen. Dies erscheint nicht mehr tragbar. Daher ist vorgesehen, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 223 BRAO (sofern er sich nicht gegen die Untätigkeit der zuständigen Stellen richtet) künftig innerhalb Monatsfrist zu stellen ist.

Ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofes ist bisher nicht vorgesehen. Der Bundesgerichtshof hat gleichwohl eine sofortige Beschwerde jedenfalls in Angelegenheiten zugelassen, die von gleicher oder ähnlicher Schwere und Tragweite für den Betroffenen sind wie die in § 42 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BRAO behandelten Fälle (BGH NJW 1970 S. 199). Für die Zukunft wird allgemein die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofes für statthaft erklärt, sofern sie der Ehrengerichtshof wegen grundsätzlicher Bedeutung der zu entscheidenden Rechtsfrage zuläßt.

Zu Nummer 52 (§ 227a)

Die Änderung des § 227a Abs. 3 trägt — wie auch sonst in diesem Entwurf — dem neuen Sprachgebrauch Rechnung, der den Begriff der Rücknahme in Verbindung mit rechtswidrigen, den Begriff des Widerrufs in Verbindung mit rechtmäßigen Verwaltungsakten verwendet.

Zu Artikel 2

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Änderungen der Patentanwaltsordnung sind zumeist die Übertragung der zu Artikel 1 begründeten Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend dem Grundsatz, daß sich das Berufsrecht der Patentanwälte eng an das der Rechtsanwälte anlehnen soll (vgl. Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf einer Patentanwaltsordnung, Deutscher Bundestag, V. Wahlperiode, Drucksache V/675 S. 1). Daher werden im folgenden die Änderungen der Patentanwaltsordnung nur dort näher begründet, wo sich Besonderheiten ergeben, im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Bezug genommen.

Zu Nummern 1 (§ 3) *und 2* (§ 4)

Nach überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum unterliegen die Datenverarbeitungsprogramme dem Urheberrechtsschutz. Das Urheberrecht gehört entsprechend der gesetzlichen Definition in § 3 Abs. 2 Nr. 1 PatAnwO nicht zu den „gewerblichen Schutzrechten", die dem Patentanwalt zur beruflichen Betätigung zugänglich sind. Nicht zu verkennen ist jedoch, daß Beratung und Vertretung hinsichtlich des Schutzes von Datenverarbeitungsprogrammen in sehr hohem Maße ein technisches Verständnis in bezug auf die Datenverarbeitungsanlage voraussetzen, wie es wegen seiner beruflichen Ausbil-

dung gerade von dem Patentanwalt zu erwarten ist. Deshalb wird für diesen besonderen, deutlich abgegrenzten Bereich des Urheberrechts die Befugnis des Patentanwalts vorgesehen, in Angelegenheiten, für die eine Frage von Bedeutung ist, die ein Datenverarbeitungsprogramm betrifft, andere zu beraten oder Dritten gegenüber zu vertreten (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 PatAnwO). Auch soll in Rechtsstreitigkeiten, soweit für die Entscheidung eine Frage von Bedeutung ist, die ein Datenverarbeitungsprogramm betrifft, auf Antrag der Partei ihr Patentanwalt das Recht zu Ausführungen haben (§ 4 Abs. 2 PatAnwO).

Zu Nummer 3 (§ 12)

Die seit dem Inkrafttreten der Patentanwaltsordnung unveränderte Prüfungsgebühr reicht nicht mehr aus, um die mit dem Prüfungsverfahren verbundenen Aufwendungen zu decken. Die Anhebung ist insbesondere erforderlich, um die Entschädigung für die Mitglieder der Prüfungskommission auf einen angemessenen Betrag erhöhen zu können, welcher der Entschädigung entspricht, die für die Mitwirkung in den mit der Patentanwaltsprüfung vergleichbaren juristischen Staatsprüfungen gezahlt wird. Die vorgesehene Höhe der Prüfungsgebühr entspricht derjenigen für Steuerberater (§ 39 Abs. 2 StBerG), die für Wirtschaftsprüfer (§ 14a Abs. 2 WPO) ist höher.

Zu Nummer 4 (Überschrift vor § 13)

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2.

Zu Nummer 5 (§ 14)

Es kann auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 verwiesen werden.

Zu Nummer 6 (§ 15a — neu —)

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4.

Zu Nummer 7 (§ 21)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 ist Bezug zu nehmen.

Zu Nummer 8 (§ 22)

Während die Gründe für den Verlust der Zulassung nach § 22 Nr. 1, 2 PatAnwO aus den zu Artikel 1 Nr. 5 dargelegten Erwägungen zu zwingenden Widerrufsgründen umgestaltet werden, ist eine gleiche Notwendigkeit bei den Gründen des § 22 Nr. 3, 4 PatAnwO nicht zu erkennen. Zugleich war in § 22 PatAnwO der neue Sprachgebrauch des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigen.

Zu Nummer 9 (§ 22a — neu —)

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6.

Zu Nummer 10 (§ 23)

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 7.

Zu Nummer 11 (§ 24)

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 8.

Zu Nummer 12 (§ 31)

In § 31 Abs. 1 Nr. 2 PatAnwO ist der durch das Verwaltungsverfahrensgesetz geänderte Sprachgebrauch zu berücksichtigen.

Zu Nummer 13 (§ 32a)

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 17.

Zu Nummer 14 (Überschrift des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 13.

Zu Nummer 15 (§ 36)

Für die Änderung des § 36 Abs. 1 PatAnwO wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 19 verwiesen.

Die Änderung des § 36 Abs. 3 Satz 2 PatAnwO soll es dem Präsidenten des Patentamts als Zulassungsbehörde (§ 15 Abs. 1 PatAnwO) ermöglichen, sich durch mehr als einen Beamten in der mündlichen Verhandlung vertreten zu lassen. Insbesondere hat es sich als notwendig erwiesen, neben dem ständigen Sitzungsvertreter dem im Einzelfall tätig gewordenen Sachbearbeiter die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zu ermöglichen. Nach Auffassung der Gerichte ist dies bei dem derzeitigen Wortlaut nicht zulässig.

Zu Nummer 16 (§ 38)

Im Hinblick auf das Verwaltungsverfahrensgesetz ist die Änderung des Sprachgebrauchs notwendig. § 38 Abs. 5 Satz 2 ist dem neuen § 23 Abs. 6 anzupassen.

Zu Nummer 17 (§ 42)

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 21.

Zu Nummer 18 (§ 46)

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 22.

Zu Nummer 19 (§ 48)

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 23.

Zu Nummer 20 (§ 49)

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 24.

Zu Nummer 21 (§ 50)

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 25.

Zu Nummer 22 (§ 60)

Wegen der Änderung des § 14 Abs. 1 Nr. 3 (Artikel 2 Nr. 5) ist der Fall der Ausschließung aus der Patentanwaltschaft oder Rechtsanwaltschaft zu berücksichtigen.

Zu Nummer 23 (§ 66)

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 27.

Zu Nummer 24 (§ 67)

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 28.

Zu Nummer 25 (§ 70 a)

Durch die Änderung des § 70 a sollen Zweifel behoben werden, ob sich der Patentanwalt im Rügeprüfungsverfahren durch einen anderen Patentanwalt vertreten lassen kann. Wegen des sachlichen Zusammenhangs des Rügeverfahrens mit dem ehrengerichtlichen Verfahren soll die Befugnis des Patentanwalts (§ 100 PatAnwO), eine Verteidigung im ehrengerichtlichen Verfahren zu übernehmen, auf das Rügeverfahren ausgedehnt werden.

Zu Nummer 26 (§ 76)

Die Änderung des § 76 Abs. 3 PatAnwO ist bedingt durch die seinerzeit nicht berücksichtigte Änderung des § 50 PatAnwO nach Artikel II Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25), durch die der Absatz 6 zu Absatz 4 des § 50 PatAnwO wurde.

Zu Nummer 27 (§ 89)

§ 89 PatAnwO wird — wie § 95 BRAO — um die Regelung für die Entlassung des ehrenamtlichen Richters auf Antrag bei Krankheit und für die Beendigung des Amtes bei Berufung des ehrenamtlichen Richters zum Richter in einem Gericht eines anderen Rechtszuges ergänzt. Auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 95 Abs. 3, 4 BRAO) wird Bezug genommen.

Zu Nummer 28 (§ 96)

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 33.

Zu Nummer 29 (§ 100)

Die Befugnis des Patentanwalts, die Verteidigung im ehrengerichtlichen Verfahren zu übernehmen, soll auf das Revisionsverfahren ausgedehnt werden, um zu vermeiden, daß ein Patentanwalt, der einen Kollegen in den beiden ersten Instanzen verteidigt hat, gezwungen ist, in der Revisionsinstanz seine Bestellung zum Verteidiger nach § 98 Satz 2 PatAnwO, § 138 Abs. 2 StPO zu betreiben.

Zu Nummer 30 (§ 102)

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 34.

Zu Nummer 31 (§ 123)

Anpassung an den neuen Sprachgebrauch in § 21 PatAnwO (Artikel 2 Nr. 7).

Zu Nummer 32 (§ 131)

Die Änderung des § 131 Abs. 1 Satz 2 dient der Berichtigung des Wortlauts, die bei Änderung dieser Vorschrift durch Artikel 6 Abschnitt II Nr. 13 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) versehentlich unterblieben ist.

Zu Nummer 33 (Überschrift des Fünften Abschnitts des Sechsten Teils)

Anpassung an die Terminologie der Bundesrechtsanwaltsordnung.

Zu Nummer 34 (§ 132)

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 37.

Zu Nummer 35 (§ 133)

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 38.

Zu Nummer 36 (§ 136)

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 39.

Zu Nummer 37 (§ 143)

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 40.

Zu Nummer 38 (§ 144 a)

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 46.

Zu Nummer 39 (§ 150)

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 45.

Zu Nummer 40 (§ 159)

Die Änderung des § 159 Abs. 2 Satz 1 entspricht dem neuen Sprachgebrauch bei § 21 PatAnwO.

Zu Nummer 41 (§§ 160, 161, 167 bis 170)

Die genannten Vorschriften sind wegen Zeitablaufs gegenstandslos.

Zu Nummer 42 (§ 172)

Durch § 172 wird Patentsachbearbeitern mit einem technischen oder naturwissenschaftlichen Studium, die in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis hauptberuflich eine Beratungs- oder Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausüben, der Zugang zur Prüfung der Rechtskenntnisse nach § 8 eröffnet. Voraussetzung ist, daß sich die Beschäftigungsdauer auf mindestens zehn Jahre beläuft und die ausgeübte Tätigkeit nach Art oder Umfang bedeutend ist. Diese langandauernde Tätigkeit soll das Äquivalent für die dreijährige Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes sein, die der Bewerber bei einem Patentanwalt (Patentassessor), bei dem Patentamt und dem Patentgericht durchläuft (§ 7). Fraglich ist, ob es der Frist von zehn Jahren der Einarbeitung in der Praxis bei Patentsachbearbeitern bedarf, die durch das Bestehen der Eignungsprüfung für die bei dem Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter ihre Fähigkeit bewiesen haben, patentrechtliche Probleme methodisch zu bearbeiten. Das europäische Patentrecht ist dem deutschen sehr ähnlich, auch im Verfahrensrecht bestehen Parallelen. Allerdings ist der deutsche Patentanwalt befugt (§ 3 Abs. 2), über das Patentrecht hinaus weitere Bereiche des gewerblichen Rechtsschutzes, die nicht Gegenstand der europäischen Prüfung sind, zu bearbeiten. In Abwägung dieser Umstände erscheint eine Verkürzung der Betätigungsdauer in § 172 Abs. 1 auf acht Jahre für Patentsachbearbeiter mit europäischer Eignungsprüfung gerechtfertigt.

Zu Nummer 43 (§ 184)

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 51.

Zu Artikel 3

Änderung des Rechtsberatungsgesetzes

Die Änderung des Artikels 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 RBerG trägt dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 1987 — 1 BvR 981/81 — Rechnung. Versicherungsberatern wird zur Rechtsbesorgung für Versicherungsnehmer ermöglicht, eine Teilerlaubnis zu erlangen. Für den Umfang der Rechtsbesorgungsbefugnisse des Versicherungsberaters wird an die Praxis angeknüpft, die sich nach der Einführung des Rechtsberatungsgesetzes herausgebildet hatte.

Versicherungsberater können sich nicht zugleich als Angestellte einer Versicherung oder als Versicherungsagenten mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen befassen. Sie würden sonst in einen Interessenkonflikt geraten, in dem sie gegensätzliche Interessen sowohl des Versicherers wie der am Abschluß eines Versicherungsvertrages interessierten Personen oder des Versicherungsnehmers wahrnehmen müßten. Es fehlt ihnen bei einem solchen Interessenkonflikt die persönliche Eignung, die für die Erteilung einer Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung erforderlich ist (Artikel 1 § 1 Abs. 2 RBerG).

Zu Artikel 4

Berlin-Klausel

Artikel 4 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Inkrafttreten

Übergangsbestimmungen für den im Entwurf vorgesehenen Regelungsinhalt erscheinen entbehrlich.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c** (§ 7 Nr. 9, 10 und 11 — neu — BRAO)

   Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

   ‚c) Die Nummern 9 und 10 werden durch die folgenden Nummern 9 bis 11 ersetzt:

   „9. wenn der Bewerber sich im Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Bewerber in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;

   10. wenn der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;

   11. — Text wie Nummer 10 i. d. F. des Gesetzentwurfs —." '

   Begründung

   a) *Zu Nummern 9 und 10*

   Aus Gründen der Gesetzessystematik empfiehlt es sich, die in § 7 Nr. 9 des Entwurfs geregelten Versagungsgründe — gerichtliche Vermögensverfügungsbeschränkung und Vermögensverfall — in zwei getrennten Nummern (9 und 10) zu regeln, wie dies in § 14 Abs. 2 Nr. 7 und 8 des Entwurfs für den Fall des Widerrufs ebenfalls vorgesehen ist. Die Trennung und die vorgeschlagene Reihenfolge der Versagungsgründe erleichtert es darüber hinaus in redaktioneller Hinsicht, den Versagungsgrund des Vermögensverfalls in die Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 1 BRAO einzubeziehen.

   b) *Zu Nummer 11*

   Folgeänderung.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 4a — neu —** (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BRAO)

   In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

   ‚4a. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Nummern 5 bis 8" durch die Worte „Nummern 5 bis 9" ersetzt.'

   Begründung

   Soweit im Zulassungsverfahren Entscheidungen zu treffen sind, die eine Wertung erfordern, also in den Fällen der Nummern 5 bis 8 des § 7 BRAO, hat das Gutachten des Kammervorstandes gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 BRAO vorrangige Bedeutung (vgl. Isele, BRAO, § 9 Anm. II A 1). Eine Wertung in diesem Sinne setzt auch die Entscheidung über das Vorliegen des Versagungsgrundes des Vermögensverfalles voraus, um den der Katalog der Versagungsgründe in § 7 BRAO durch die Bestimmung des § 7 Nr. 9 des Entwurfs ergänzt werden soll. Es erscheint daher konsequent, durch entsprechende Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 1 BRAO das dort geregelte Verfahren auf diesen Versagungsgrund zu erstrecken. Damit wäre zugleich eine praktikable Regelung für denkbare Fälle getroffen, in denen der Kammervorstand einerseits und die Landesjustizverwaltung andererseits bei der Prüfung des Versagungsgrundes des Vermögensverfalls zu gegensätzlichen Ergebnissen gelangen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 11** (§ 29a Abs. 2)

   In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 29a Abs. 2 die Worte „einrichten möchte" durch das Wort „einrichtet" zu ersetzen.

   Begründung

   Notwendige Klarstellung. Die bisherige Fassung könnte dahin gehend mißverstanden werden, daß schon die unverbindliche Absicht, seine Kanzlei ausschließlich in einem anderen Staat einzurichten, einen Anspruch auf Befreiung von der Kanzleipflicht begründet. Die Änderung soll sicherstellen, daß von dem Antragsteller der Nachweis konkreter Anstalten zur Einrichtung einer Kanzlei im Ausland verlangt werden kann.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 17** (§ 36a Abs. 3 — neu — BRAO)

   In Artikel 1 Nr. 17 ist in § 36a folgender Absatz 3 anzufügen:

   „(3) Gerichte und Behörden dürfen personenbezogene Informationen, die für die Rücknahme oder für den Widerruf einer Erlaubnis, Befreiung oder der Zulassung eines Rechtsanwalts oder zur Einleitung eines Rüge- oder ehrengerichtlichen Verfahrens von Bedeutung sein können, der für die Entscheidung zuständigen Stelle übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt."

   Begründung

   Die Informationen sind zur Ermittlung der für die Entscheidung erheblichen Tatsachen erforderlich. Sie dürfen im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ohne ausreichende

Rechtsgrundlage nicht an die für die Entscheidung zuständige Stelle übermittelt werden. Es ist daher eine bereichsspezifische Regelung der Datenübermittlung zu schaffen, die den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit Rechnung trägt.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe c** (§ 53 Abs. 10 Satz 1 BRAO)

In Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe c ist § 53 Abs. 10 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Der von Amts wegen bestellte Vertreter ist berechtigt, die Kanzleiräume zu betreten und die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände einschließlich des der anwaltlichen Verwahrung unterliegenden Treugutes in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen."

Begründung

Damit der Vertreter sich ein Bild davon machen kann, was er ggf. im Klagewege aus der Praxis herausverlangen muß, um seine Aufgabe sachgerecht durchführen zu können, und um ihm einen schnellen Zugriff zu sichern, ist es erforderlich, daß ein Recht des Vertreters zum Betreten der Kanzleiräume im Gesetz verankert wird. Das Fehlen einer entsprechenden Regelung hat in der Praxis wiederholt zu Schwierigkeiten geführt, die für die Zukunft ausgeschlossen werden sollten.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe c** (§ 53 Abs. 10 Satz 5 BRAO)

In Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe c ist § 53 Abs. 10 Satz 5 wie folgt zu fassen:

„Wird zwischen den Beteiligten eine Vereinbarung über die Vergütung nicht geschlossen, setzt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters die Vergütung fest."

Begründung

Nach der vorgesehenen Regelung in § 53 Abs. 10 Satz 7 des Entwurfs haftet die Rechtsanwaltskammer nur für die festgesetzte Vergütung wie ein Bürge. Eine Haftung der Rechtsanwaltskammer als Bürge für die zwischen dem Vertreter und dem Vertretenen vereinbarte angemessene Vergütung besteht also nicht. In der Praxis — insbesondere in Fällen der Abwicklung, auf die die Vorschrift entsprechend anwendbar sein soll — wird es sich indes nicht selten so verhalten, daß von vornherein abzusehen ist, daß der Vertretene aufgrund seiner schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse eine etwaige Vergütungsvereinbarung nicht erfüllen könnte und eine vereinbarte angemessene Vergütung auch nicht aus den Gebührenaufkommen gedeckt werden könnte. Es wird daher dem Vertreter bzw. dem Abwickler in solchen Fällen nicht zugemutet werden können, eine Vergütungsvereinbarung zu schließen und damit zugleich auf die Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer zu verzichten. Die Möglichkeit, die Festsetzung der Vergütung durch die Kammer herbeizuführen, sollte daher nicht von dem vorherigen Scheitern einer Vergütungsvereinbarung abhängig gemacht werden. Nur so läßt sich eine mit der vorgesehenen gesetzlichen Pflicht zur Übernahme der Vertretung/Abwicklung notwendig korrespondierende finanzielle Absicherung des Vertreters/Abwicklers erreichen. Die Möglichkeit, eine Vereinbarung über die angemessene Vergütung zu treffen — allerdings mit der Folge, daß dann eine Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer nicht besteht — bliebe den Beteiligten unbenommen.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe b** (§ 55 Abs. 3 Satz 1 BRAO)

In Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe b ist § 55 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„§ 53 Abs. 5 Satz 3 und 4, Abs. 9 und 10 gilt entsprechend."

Begründung

In der Praxis ergeben sich bei der Suche nach geeigneten Abwicklern häufig dieselben Schwierigkeiten wie bei der Suche nach Rechtsanwälten, die zur Übernahme einer Vertretung bereit sind. Die Übernahme der Abwicklertätigkeit sollte daher — wie die Übernahme der Vertretung nach § 53 Abs. 5 des Entwurfs — nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden können. Dies erscheint auch im Hinblick auf die Begründung des Entwurfs folgerichtig, wonach die Regelung über die Entschädigung des von Amts wegen bestellten Vertreters die Konsequenz aus der Pflicht zur Übernahme der Vertretung ist. Denn durch die in § 55 Abs. 3 BRAO i. d. F. des Entwurfs erfolgte Verweisung auf § 53 Abs. 10 BRAO i. d. F. des Entwurfs gilt für die Entschädigung des Abwicklers dasselbe wie für die Entschädigung des von Amts wegen bestellten Vertreters. Bedenken gegen eine Gleichbehandlung beider Fälle bestehen um so weniger, als der Abwickler abweichend von der geltenden Regelung (§ 55 Abs. 3 Satz 1 BRAO) nicht mehr auf eigene Rechnung tätig werden soll.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 23** (§ 55 BRAO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und gegebenenfalls auf welche Weise die Problematik der Aktenaufbewahrung und Aktenvernichtung in Abwicklungsfällen gesetzlich zu regeln ist.

Begründung

Das Aufgabengebiet des Abwicklers wird in § 55 Abs. 2 näher beschrieben. Danach obliegt es ihm, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Lediglich bezüglich der schwebenden Angelegenheiten gilt er als von der Partei bevollmächtigt. Bei denjenigen Akten, deren zugrunde liegender Auf-

trag schon bei Übernahme der Abwicklung beendet war und mit denen gemäß § 50 zu verfahren ist, ist zweifelhaft, ob von einer schwebenden Angelegenheit im Sinne des § 55 Abs. 2 ausgegangen werden kann.

9. **Zu Artikel 2 Nr. 13** (§ 32a Abs. 3 — neu — PatAO)

   In Artikel 2 Nr. 13 ist in § 32a folgender Absatz 3 anzufügen:

   „(3) Gerichte und Behörden dürfen personenbezogene Informationen, die für die Rücknahme oder für den Widerruf einer Erlaubnis, Befreiung oder der Zulassung eines Patentanwalts oder zur Einleitung eines Rüge- oder ehrengerichtlichen Verfahrens von Bedeutung sein können, der für die Entscheidung zuständigen Stelle übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt."

   Begründung

   Die Informationen sind zur Ermittlung der für die Entscheidung erheblichen Tatsachen erforderlich. Sie dürfen im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ohne ausreichende Rechtsgrundlage nicht an die für die Entscheidung zuständige Stelle übermittelt werden. Es ist daher eine bereichsspezifische Regelung der Datenübermittlung zu schaffen, die den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit Rechnung trägt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c — § 7 Nr. 9, 10 und 11 — neu — BRAO —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Im Interesse einer übereinstimmenden Regelung gleicher Sachverhalte im Berufsrecht der Rechtsanwälte und dem der Patentanwälte sollte die vorgeschlagene Änderung auch in der Patentanwaltsordnung (Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe c — § 14 Abs. 1 Nr. 10 und 11 PAO —) vorgesehen werden.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 4a — neu — § 9 Abs. 1 Satz 1 BRAO —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

In der Patentanwaltsordnung (Artikel 2 Nr. 5a — neu — § 16 Abs. 1 Satz 1 PAO —) sollte eine entsprechende Änderung vorgesehen werden.

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 11 — § 29a Abs. 2 BRAO —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 4. (Artikel 1 Nr. 17 — § 36a Abs. 3 — neu — BRAO —)

Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag grundsätzlich zu, hält jedoch die Ausgestaltung der Bestimmung im Hinblick auf vergleichbare Übermittlungsregelungen in anderen Gesetzen bzw. Gesetzgebungsvorhaben für prüfungsbedürftig. Es muß klar zum Ausdruck kommen, daß besondere Verwendungsregelungen, die der Gesetzgeber in den konkreten Bereichen, in denen die personenbezogenen Informationen anfallen, getroffen hat, vorgehen (Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse, abschließende Zweckbindungsregelungen, besondere Übermittlungsregelungen). Im übrigen nimmt die Bundesregierung an, daß die Prüfung der Frage, ob das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt, nicht zu unzumutbaren Belastungen der Gerichte und Behörden führt.

Zu 5. (Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe c — § 53 Abs. 10 Satz 1 BRAO —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

In der Patentanwaltsordnung (Artikel 2 Nr. 18 Buchstabe b — § 46 Abs. 10 Satz 1 PAO —) sollte eine entsprechende Änderung vorgesehen werden.

Zu 6. (Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe c — § 53 Abs. 10 Satz 5 BRAO —)

Dem Vorschlag wird teilweise zugestimmt.

Die Zielsetzung des Bundesrates, den Vergütungsanspruch des Vertreters/Abwicklers zu sichern, wird befürwortet. Indessen besteht gegen den Lösungsvorschlag des Bundesrates das Bedenken, daß die Beteiligten nicht hinreichend angehalten werden, eine Vereinbarung zu suchen, bevor die Rechtsanwaltskammer mit der Folge ihrer Haftung für die Vergütung eingeschaltet wird. Die Bundesregierung hält daran fest, daß die Beteiligten gehalten sein sollen, sich nach Kräften um eine solche Vereinbarung zu bemühen. Den Vorständen der Rechtsanwaltskammer bliebe in Fällen, in denen eine Einigung möglich ist, die Festsetzung der angemessenen Vergütung erspart. Eine derartige Einigung dürfte es auch erleichtern, für eine vertrauensvolle Atmosphäre zwischen Vertretenem und Vertreter zu sorgen. Dem Aspekt der Sicherung des Vergütungsanspruchs kann nach Auffassung der Bundesregierung auch unter Berücksichtigung dieser Überlegungen angemessen dadurch Rechnung getragen werden, daß Absatz 10 Satz 4 und 5 wie folgt gefaßt wird:

„Er hat dem von Amts wegen bestellten Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen, für die Sicherheit zu leisten ist, wenn die Umstände es erfordern. Können sich die Beteiligten über die Höhe der Vergütung oder über die Sicherheit nicht einigen oder wird die geschuldete Sicherheit nicht geleistet, setzt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters die Vergütung fest."

In der Patentanwaltsordnung (Artikel 2 Nr. 18 Buchstabe b — § 46 Abs. 10 Satz 4 und 5 PAO —) sollte eine entsprechende Änderung vorgesehen werden.

Zu 7. (Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe b — § 55 Abs. 3 Satz 1 BRAO —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

In der Patentanwaltsordnung (Artikel 2 Nr. 19 Buchstabe b — § 48 Abs. 3 Satz 1 PAO —) sollte eine entsprechende Änderung vorgesehen werden.

Zu 8. (Artikel 1 Nr. 23 — § 55 BRAO —)

Die Bundesregierung wird die aufgeworfene Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 9. (Artikel 2 Nr. 13 — § 32a Abs. 3 — neu — PAO —)

Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag grundsätzlich zu, hält jedoch die Ausgestaltung der Bestimmung im Hinblick auf vergleichbare Übermittlungsregelungen in anderen Gesetzen bzw. Gesetzgebungsvorhaben für prüfungsbedürftig. Es muß klar zum Ausdruck kommen, daß besondere Verwendungsregelungen, die der Gesetzgeber in den konkreten Bereichen, in denen die personenbezogenen Informationen anfallen, getroffen hat, vorgehen (Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse, abschließende Zweckbindungsregelungen, besondere Übermittlungsregelungen). Im übrigen nimmt die Bundesregierung an, daß die Prüfung der Frage, ob das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt, nicht zu unzumutbaren Belastungen der Gerichte und Behörden führt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333